



Gemeinde Rhede (Ems) Landkreis Emsland

BAULEITPLANUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31
(gem. § 12 (3a) BauGB)

"Tierhaltungsanlage Hofstelle Ossevorth"

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

- Entwurf -

Begründung mit Umweltbericht



Datum: 25.02.2021

Telefon: 04961/9443-0 Telefax: 04961/9443-50 mail@ing-buero-grote.de



Bahnhofstraße 6-10 26871 Papenburg

Telefon: 04964/9182-0 Telefax: 04964/9182-42 E-Mail: gemeinde@rhede-ems.de

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Gerhardyweg 1 26899 Rhede (Ems)

Inhaltsverzeichnis

Teil 1	<u>Ziele, Grundlagen und Inhalte Bebauungsplans.....</u>	<u>6</u>
1.1	Planungsanlass und Entwicklungsziel	6
1.2	Lage des Plangebietes und Geltungsbereich	9
1.3	Städtebauliche Bestandsaufnahme	9
1.4	Übergeordnete Planungsvorgaben	10
1.4.1	Landesraumordnungsprogramm	10
1.4.2	Regionales Raumordnungsprogramm	11
1.4.3	Landschaftsrahmenplan (LRP)	12
1.4.4	Flächennutzungsplan	13
1.4.5	Städtebauliches Planungskonzept.....	15
1.4.6	Vorhaben- und Erschließungsplan / Durchführungsvertrag.....	16
1.5	Planung	16
1.5.1	Verkehrliche Erschließung.....	16
1.5.2	Wasserwirtschaftliche Erschließung	17
1.5.2.1	Oberflächenentwässerung.....	17
1.5.2.2	Schmutzwasserkanalisation	17
1.5.3	Sonstige Erschließung.....	17
1.5.4	Versorgungsleitungen.....	18
1.5.5	Immissionsschutz	18
1.5.5.1	Landwirtschaftliche Immissionen	18
1.5.5.2	Lärmimmissionen	23
1.5.6	Bodenordnende Maßnahmen	27
1.5.7	Altlasten.....	27
1.5.8	Denkmalpflege.....	28
1.5.9	Natur und Landschaft/Umweltbericht.....	28
1.6	Festsetzungen des Bebauungsplanes und Hinweise.....	31
1.6.1	Art der baulichen Nutzung	31
1.6.2	Maß der baulichen Nutzung.....	31
1.6.3	Bauweisen und Baugrenzen.....	31
1.6.4	Textliche Festsetzungen.....	32
1.6.5	Gestalterische Festsetzungen/örtliche Bauvorschriften (gem. § 84 NBauO).....	34
1.7	Hinweise	35
1.8	Flächenbilanz	36
1.9	Durchführung der Planung und Kosten	37
1.10	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	37
Teil 2	<u>Umweltbericht</u>	<u>38</u>
2.1	Einleitung	38
2.1.a	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes.....	38
2.1.a.1	Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden	39
2.1.b	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung.....	42
2.1.b.1	Fachgesetze	42
2.1.b.2	Fachplanungen.....	43

2.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (gem. Anlage 1 Nr. 2a Bestandsaufnahme, 2b Prognose, 2c Maßnahmen, 2d und 2e zum BauGB)	46
2.2.a	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario).....	46
2.2.a.1	Tiere	46
2.2.a.2	Pflanzen, Biotoptypen.....	47
2.2.a.3	Fläche (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	48
2.2.a.4	Boden (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	50
2.2.a.5	Wasser (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	51
2.2.a.5.1	Grundwasser	52
2.2.a.5.2	Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser.....	54
2.2.a.6	Luft und Klima (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	54
2.2.a.7	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	54
2.2.a.8	Biologische Vielfalt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	57
2.2.a.9	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB).....	57
2.2.a.10	Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	58
2.2.a.10.1	Immissionen Landwirtschaft	61
2.2.a.10.2	Sonstige Immissionen.....	61
2.2.a.11	Kulturgüter und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB). 61	
2.2.a.12	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)	61
2.2.a.12.1	Emissionen	61
2.2.a.12.2	Abfallbeseitigung	62
2.2.a.12.3	Abwasserbeseitigung	62
2.2.a.13	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)	62
2.2.a.14	Landschaftspläne und sonstige Fachpläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)62	
2.2.a.15	Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB).....	62
2.2.a.16	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	63
2.2.b	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	63
2.2.b.1	Tiere, Pflanzen, Biotoptypen und biologische Vielfalt	68
2.2.b.2	Fläche und Boden	69
2.2.b.3	Wasser	71
2.2.b.3.1	Grundwasser	71
2.2.b.3.2	Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser.....	71
2.2.b.4	Luft und Klima.....	72
2.2.b.5	Landschaft.....	74
2.2.b.6	Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a & i BauGB).....	75
2.2.b.7	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB).....	77
2.2.b.8	Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	77
2.2.b.8.1	Immissionen Landwirtschaft	77
2.2.b.8.2	Sonstige Immissionen.....	77

2.2.b.9	Kulturgüter und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB).	77
2.2.c	Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.....	77
2.2.c.1	Tiere	77
2.2.c.2	Pflanzen, Biotoptypen, Kompensation.....	78
2.2.c.3	Fläche und Boden	78
2.2.c.4	Wasser	78
2.2.c.4.1	Grundwasser	78
2.2.c.4.2	Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser.....	78
2.2.c.5	Luft und Klima.....	79
2.2.c.6	Landschaft.....	79
2.2.c.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	79
2.2.d	Anderweitige Planungsmöglichkeiten; Gründe für die getroffene Wahl	79
2.2.e	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j).....	80
2.3	Zusätzliche Angaben (Anlage 1 Ziff 3 zum BauGB).....	80
2.3.a	Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung (Ziff. 3a) Anlage 1 BauGB) Umweltbericht / Eingriffsregelung.....	80
2.3.b	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	81
2.3.c	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	81
2.3.d	Referenzliste der Quellen (Ziff. 3d) Anlage 1 BauGB).....	82
Teil 3	Abwägung und Verfahren	85
3.1	Verfahren.....	85
3.2	Abwägung zu den einzelnen Stellungnahmen.....	85
3.2.1	Frühzeitige Beteiligung der TöB/Behörden/Öffentlichkeit	85
3.2.2	Auslegung bzw. Beteiligung der TöB/Behörden/Öffentlichkeit.....	85
3.3	Abwägungsergebnis	85
3.4	Verfahrensvermerke	87
3.5	Anlagen	
	Anlage A: Immissionsschutzgutachten LWK Niedersachsen, Oldenburg den 14.10.2020	
	Anlage B: Lärmschutzgutachten Büro für Lärmschutz Jacobs, Papenburg den 05.08.2020	
	Anlage C: Antragsunterlagen nach § 6 UVPG i.V. m. Art. 5 UVP-Änd. RL für die Durchführung einer UVP, regionalplan & uvp, Freren den 20.09.2021	
	Anlage D: Synopse aus den Verfahren nach § 3 (1) und 4 (1) BauGB	

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1:	Gestaltungsplan	8
Abbildung 2:	Lage im Raum (Quelle: Geofachdaten ©NLSTBV 2020, unmaßstäblich)	9
Abbildung 3:	Auszug aus dem LLOP 2008; ohne Maßstabsangabe (https://www.ml.niedersachsen.de)	11
Abbildung 4:	Auszug aus dem RROP 2010 LK Emsland	12
Abbildung 5:	Auszug aus dem LRP; ohne Maßstabsangabe (LRP 2001)	13
Abbildung 6:	Auszug aus dem Städtebaulichen Handlungskonzept; ohne Maßstabsangabe (Gemeinde Rhede (Ems) 2018)	14
Abbildung 7:	Erschließungsachse, ohne Maßstabsangabe (NLWKN 2021)	17
Abbildung 8:	Darstellung der Betriebseinheiten (Quelle: LWK Gutachten 2020, s. Anlage A)	20
Abbildung 9:	Lageplan	21
Abbildung 10:	Übersichtsplan	25
Abbildung 11:	Darstellung der Biotoptypen und der Planung, ohne Maßstabsangabe (NLWKN 2021)	40
Abbildung 12:	Auszug aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31	41
Abbildung 13:	Auszug aus dem RROP Emsland, unmaßstäblich (RROP 2010)	44
Abbildung 14:	Auszug aus dem LRP 2001, unmaßstäblich	44
Abbildung 15:	Auszug aus dem Städtebaulichen Handlungskonzept, ohne Maßstabsangabe (Gemeinde Rhede (Ems) 2018) ..	46
Abbildung 16:	Vorhaben- und Erschließungsplan, unmaßstäblich (NLG 2020)	48
Abbildung 17:	Bodenversiegelung 2015 in %, unmaßstäblich (LBEG 2021)	49
Abbildung 18:	Grad der mittleren Bodenversiegelung in den Gemeinden, unmaßstäblich (LBEG 2021)	49
Abbildung 19:	Schutzgut Boden, unmaßstäblich (LBEG 2021)	51
Abbildung 20:	Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, unmaßstäblich (LBEG 2021)	52
Abbildung 21:	Lage der Grundwasseroberfläche, unmaßstäblich (LBEG 2021)	53
Abbildung 22:	Grundwasserneubildung, unmaßstäblich (LBEG 2021)	53
Abbildung 23:	Luftbild vom Planbereich des Bebauungsplans Nr. 31, ohne Maßstabsangabe (Quelle: NLWKN 2021)	56
Abbildung 24:	Im Raum vorhandene Natura 2000-Gebiete, unmaßstäblich (NLWKN 2021)	58

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1:	Zusatzbelastung Hofstelle	26
Tabelle 2:	Eingriffsprognose für den Planbereich	42
Tabelle 3:	Eingriffsprognose im Plangebiet	48
Tabelle 4:	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Planung	67
Tabelle 5:	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	68
Tabelle 6:	Auswirkungen auf Fläche und Boden	70
Tabelle 7:	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	71
Tabelle 8:	Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima	73
Tabelle 9:	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	74
Tabelle 10:	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet	76

Teil 1 Ziele, Grundlagen und Inhalte Bebauungsplans

1.1 Planungsanlass und Entwicklungsziel

Gem. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB kann nach der Rechtsprechung auch eine bauleitplanerische Regelung sein, die es ermöglichen soll, einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich zwar noch nicht konkret abzeichnet, aber bei vorausschauender Betrachtung in einem absehbaren Zeitraum erwartet werden kann (Nds. OVG 17.02.05-1 KN 7/04).

Mit dieser Planung sollen insbesondere die Belange der Landwirtschaft bzw. der tierhaltenden Betriebe durch die Schaffung von erforderlichen Erweiterungsmöglichkeiten bzw. zur Standortsicherung berücksichtigt werden.

Nach der Novellierung des BauGB vom 11.06.2013, BGBl. I S. 1548, ist der § 35 BauGB ergänzt bzw. detailliert worden. So ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB für die Zulassung einer Tierhaltungsanlage nunmehr neben einem Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auch die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes) erforderlich, wenn:

- a) die Tierhaltungsanlage **nicht** einem landwirtschaftlichen Betrieb (i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) zuzurechnen ist, und
- b) die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder
- c) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind.

Der Antragsteller plant die Sicherung seines Betriebsstandortes südlich des Klosterweges.

Der Betriebsinhaber plant die Tierhaltung an seinem Betriebsstandort (s. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) schrittweise zu reduzieren bzw. die Stallanlagen zu modernisieren.

Für eine wirtschaftliche Betriebsführung und zur Sicherung des Standortes ist es zwingend erforderlich die Schweinehaltung sinnvoll an aktuelle Tierhaltungsstandards in Bezug auf das Tierwohl anzupassen.

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen oder zu ändern, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Regulierung von Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Rhede (Ems) soll für die gewerbliche Tierhaltung/Hofstelle ein Bauleitplanverfahren durchgeführt werden.

Die Gemeinde plant die Bauleitpläne im Parallelverfahren zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Hofstelle Ossevorth“ aufzustellen.

Ziel und Inhalt der Planung ist

- die Sicherung und Schonung freier Landschaftsteile vor einer Zersiedelung durch Tierhaltungsanlagen
- Sicherung des Außenbereiches als Freizeit- und Erholungslandschaft für die Einwohner sowie als wichtiges Potential zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des örtlichen Tourismus
- Bewahrung des Landschaftsbildes
- Beibehaltung und Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch die Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen von Tierhaltungsbetrieben auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, einschließlich Berücksichtigung eines vorbeugenden Immissions-schutzes
- Größtmögliche Berücksichtigung der Belange der Tierhaltungsbetriebe
- Sicherung des gemeindlichen Erschließungssystem und Begrenzung der Straßenunterhaltung
- Umwandlung der vorhandenen Sauenställe zu Schweinmastställen mit 570 Plätzen und Ferkelställen mit 568 Plätzen
- Verringerung der Tierzahlen im vorhandenen Schweinmaststall von 840 auf 740 Plätze

Die Planung umfasst die Überplanung des vorhandenen Betriebsstandortes (s. Abbildung 1: Gestaltungsplan), somit ist keine alternative Standortuntersuchung erforderlich.

Der Forderung des § 1a BauGB nach sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird nachgekommen.

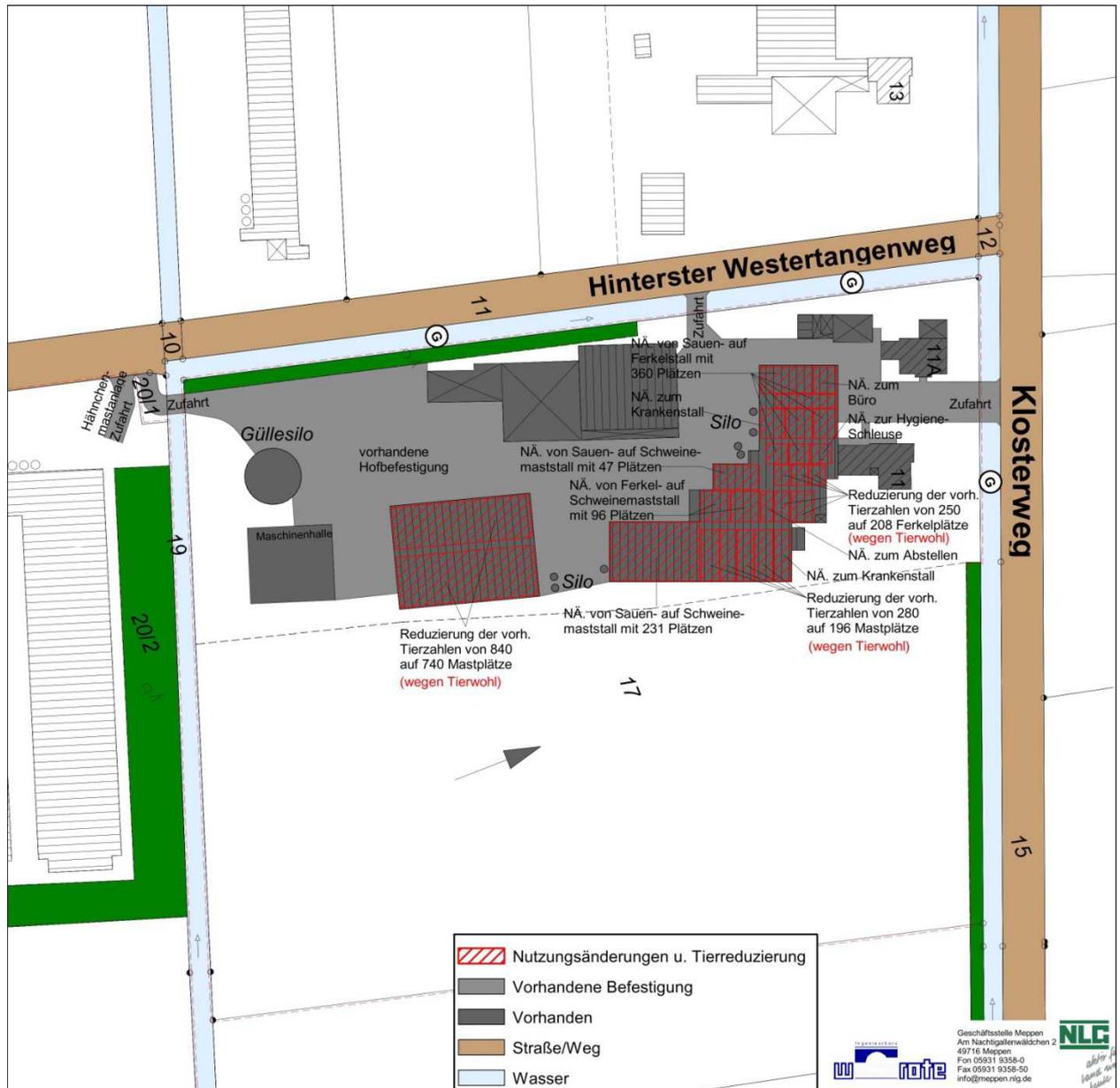


Abbildung 1: Gestaltungsplan

1.2 Lage des Plangebietes und Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 „Hofstelle Ossevorth“ liegt westlich des Ortskerns Rhede (Ems), südlich des Klosterweges, an der deutsch/niederländischen Grenze (s. Abbildung 2).



Abbildung 2: Lage im Raum (Quelle: Geofachdaten ©NLSTBV 2020, unmaßstäblich)

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 1,98 ha ist in der Planzeichnung dargestellt. Die Flur- bzw. Flurstücksnummern gehen aus der Planunterlage hervor.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet folgende Nutzungen:

- ❖ Sondergebiet gem. § 1 Abs.1 Nr. 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung – Gewerbliche Tierhaltung –
- ❖ Fläche für die Erhaltung von Anpflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b) BauGB
- ❖ Flächen für die Wasserwirtschaft –Graben- gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
- ❖ Straßenverkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

1.3 Städtebauliche Bestandsaufnahme

Der gewerbliche Betrieb liegt im Außenbereich und ist von landwirtschaftlichen Nutzungen umgeben.

Westlich und Nordwestlich des Plangebietes befinden sich Wohnhäuser.

An der nördlichen, südlichen und westlichen verlaufen Entwässerungsgräben.

Nördlich des Plangebietes verläuft der Klosterweg (Gemeindeweg) und westlich der Hinterster Westertangenweg (Gemeindeweg).

Das eigentliche Betriebsgelände ist großflächig versiegelt und mit betrieblichen Anlagen und Gebäude sowie Wohngebäuden bebaut.

1.4 Übergeordnete Planungsvorgaben

1.4.1 Landesraumordnungsprogramm

Das Landesraumordnungsprogramm legt die Ziele der Raumordnung fest, die der Erfüllung der in § 1 des Nds. Gesetzes der Raumordnung und Landesplanung gestellten Aufgaben und der Verwirklichung der Grundsätze des § 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes dienen. Das derzeit gültige Landesraumordnungsprogramm für Niedersachsen stammt aus dem Jahr 2008.

Das Kabinett hat am 24. Januar 2017 die Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) beschlossen. Die geänderte Verordnung ist am 17. Februar 2017 nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. vom 16.02.2017, S. 26) in Kraft getreten.

Die Ziele des Landesraumordnungsprogrammes werden gem. § 6 Abs. 1 Nds. Raumordnungsgesetz in den Regionalen Raumordnungsprogrammen konkretisiert. Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland wurde im Jahr 2010 neu aufgestellt und aus dem Landesraumordnungsprogramm entwickelt.

Im Landesraumordnungsprogramm von Niedersachsen (ML 2008) sind für den direkten Bereich der Hofanlage Ossevorth keine Ziele der Raumordnung festgelegt.

Weiterhin finden sich im LROP folgende prinzipiellen Aussagen:

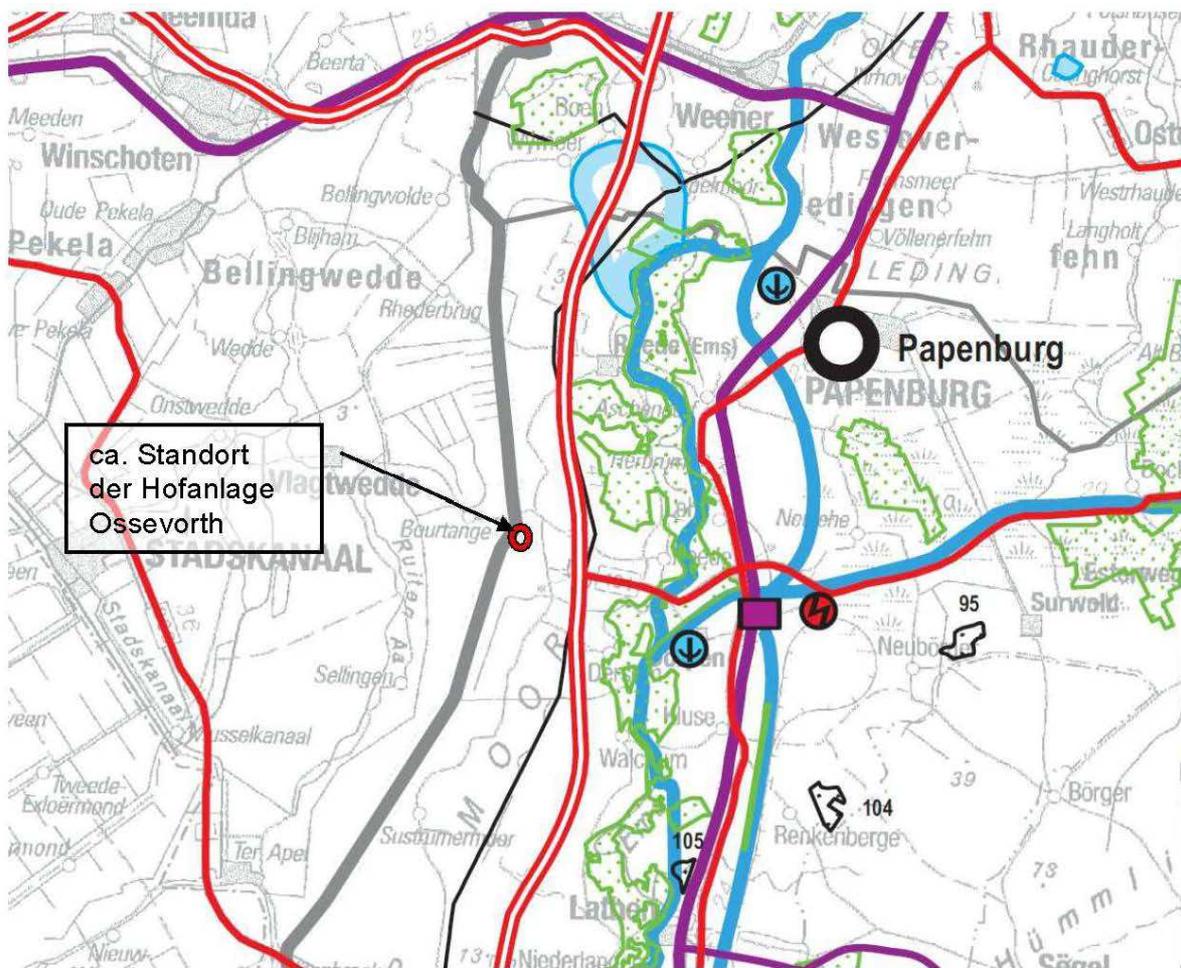
„Die Landwirtschaft ist in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig zu erhalten und in ihrer sozioökonomischen Funktion zu sichern.

Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen.

Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden.

Die Landwirtschaft soll bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen werden.“

(LROP S. 22)



Legende:

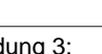
	- Vorranggebiet		- Güterverkehrszentrum
	- hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen		- Seehafen / Binnenhafen
	- Natura 2000		- Verkehrsflughafen
	- Rohstoffgewinnung (nachrichtlich: Gebietsnummer)		- Großkraftwerk
	- Trinkwassergewinnung		- Entsorgung radioaktiver Abfälle
			- Haupteisenbahnstrecke

Abbildung 3: Auszug aus dem LLOP 2008; ohne Maßstabsangabe (<https://www.ml.niedersachsen.de>)

1.4.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Plangebiet liegt gemäß der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 Landkreis Emsland (RROP 2010) in einem Vorbehaltsgebiet (G) Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotentials - (RROP 3.7 02).

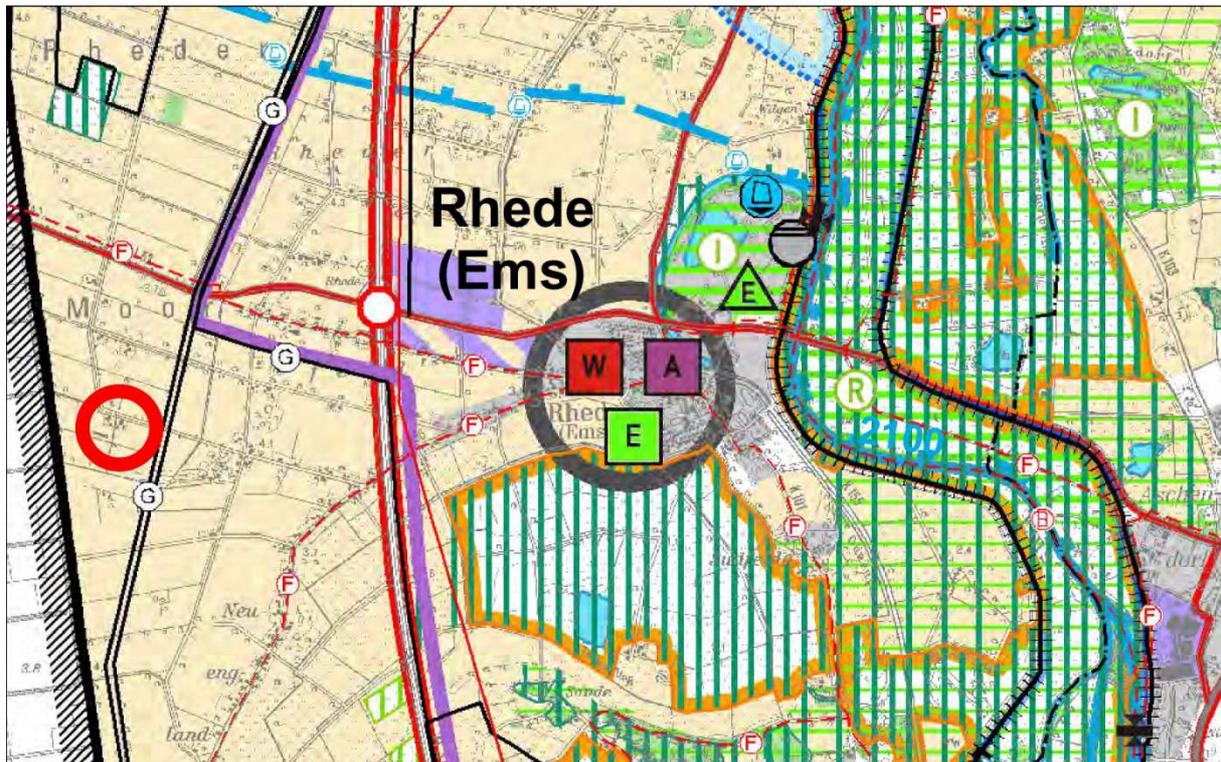


Abbildung 4: Auszug aus dem RROP 2010 LK Emsland

Im RROP 2010 wurde der Gemeinde Rhede (Ems) als Grundzentrum unter anderem die Aufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten übertragen (RROP 2.1. Ziff. 05). Dies gilt auch für Gemeindeteile außerhalb der Grundzentren, für die eine ortsspezifische Eigenentwicklung sichergestellt sein muss. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes dienen der weiteren Entwicklung und Stärkung der zugewiesenen Aufgaben.

Im übrigen gelten die Ziele, die im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 formuliert wurden, wie z.B. „Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können.

Die vorliegende Planung steht somit nicht im Widerspruch zu den vorgenannten formulierten Zielen.

Das Landesraumordnungsprogramm setzt den Rahmen für die Regionalen Raumordnungsprogramme, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten aus dem Landesraumordnungsprogramm zu entwickeln sind.

1.4.3 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Aus dem Landschaftsrahmenplan geht hervor, dass die geplante Stallanlage außerhalb von Schutzgebieten liegt.

Die folgende Abbildung zeigt einen Auszug aus dem LRP.

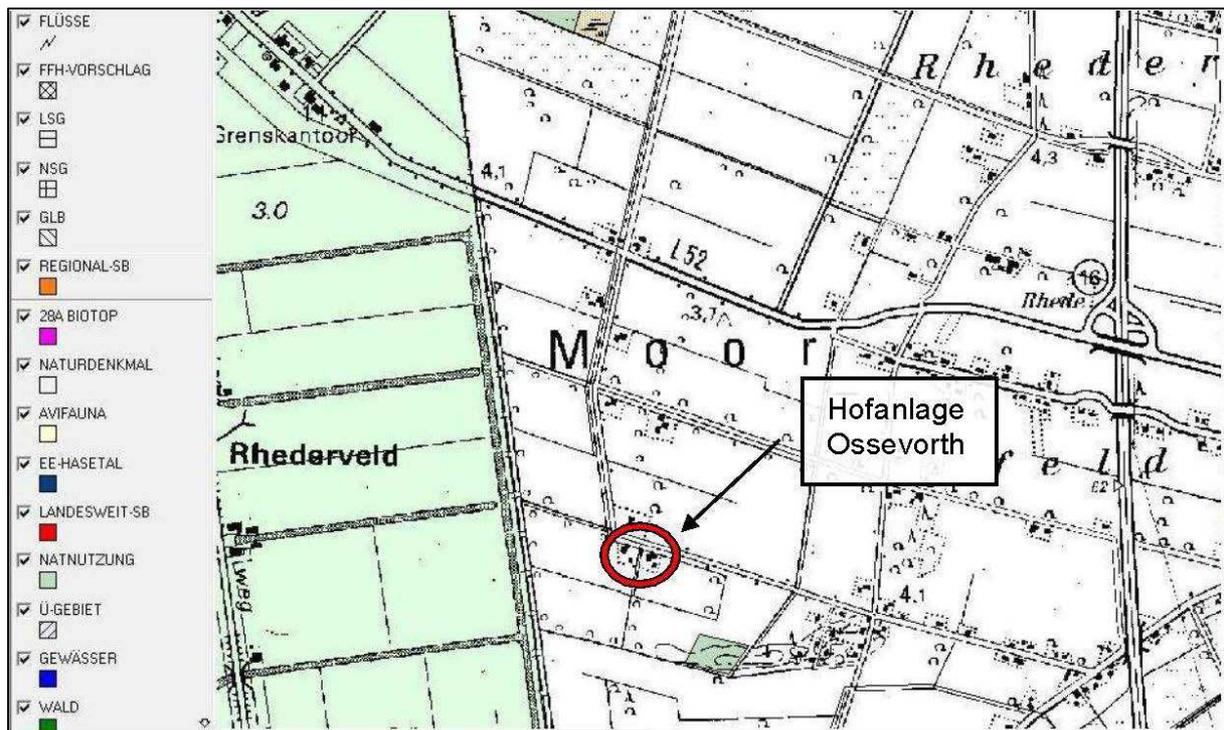


Abbildung 5: Auszug aus dem LRP; ohne Maßstabsangabe (LRP 2001)

1.4.4 Flächennutzungsplan

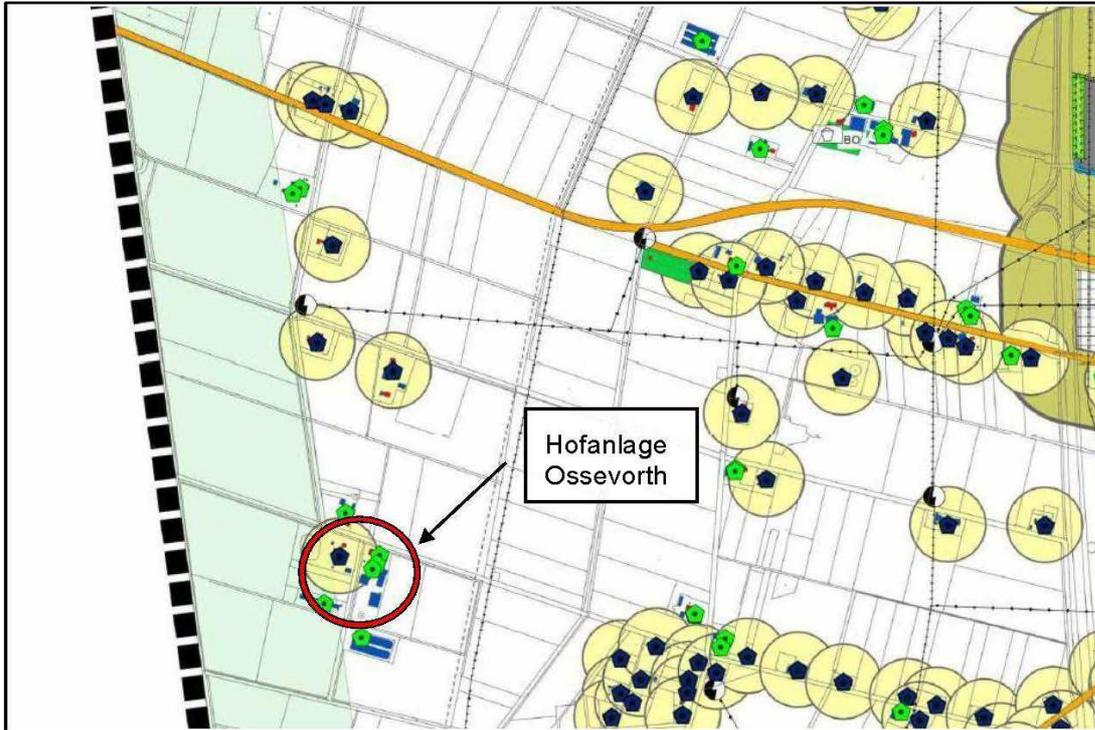
Für das Plangebiet wird erstmalig ein vorbereitendes Bauleitplanverfahren in Form der 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rhede (Ems) durchgeführt.

Parallel erfolgt das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 „Hofstelle Ossevorth“ der Gemeinde Rhede (Ems).

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden gem. § 8 (2) BauGB somit aus dem im Verfahren befindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rhede (Ems) entwickelt.

Die Gemeinde Rhede hat für das gesamte Gemeindegebiet ein städtebauliches Handlungskonzept aufgestellt. Hier wird die Hofanlage Ossevorth mit den Tierhaltungsanlagen abgebildet.

Die folgende Abbildung zeigt einen Auszug aus dem städtebaulichen Handlungskonzept.



Legende:

**Städtebauliches Handlungskonzept Tierhaltungsanlagen
Planzeichenerklärung**

- Tierhaltungsanlagen Daten Landwirtschaftskammer / Landkreis Emsland / Ergänzung lt. neuer Planunterlage
- Außenbereichsbebauung
- 400 m Abstand zu Wohnbauflächen, Sonderbauflächen, Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Seniorenwohnanlage (18. Flächennutzungsplanänderung)
- 200 m Abstand zu gewerbliche Bauflächen
- 100 m Abstand zu Wohnhäusern im Außenbereich

Zielsetzung:

Entwicklungsverbot

Immissionsreduzierung (Einzelfallprüfung ggf. Aussiedlung)

Nachrichtliche Übernahmen

- EU-Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- FFH - Gebiete
- Meppener Grenztraktat vom 02. Juli 1824 (376,6 m)
- Ortsentwicklungsplan**
- Wohnbauflächen
- gewerbliche Bauflächen

Abbildung 6: Auszug aus dem Städtebaulichen Handlungskonzept; ohne Maßstabsangabe (Gemeinde Rhede (Ems) 2018

Die Entwicklung des Geltungsbereiches steht entsprechend den vorgenannten Vorgaben im Einklang mit den Darstellungen und Anforderungen des RROP 2010 sowie den Zielsetzungen des Landkreises Emsland und der Gemeinde Rhede (Ems).

Zusammenfassend kann gefolgert werden, dass übergeordnete Planungen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht entgegenstehen.

1.4.5 Städtebauliches Planungskonzept

Die Gemeinde Rhede (Ems) hat ein städtebauliches Planungskonzept zur Steuerung und Abwicklung zukünftig beantragter Tierhaltungsanlagen (informelles Konzept der Gemeinde Rhede (Ems) gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) mit Datum vom 06.04.2021 entwickelt (s. Abb. 6).

Nachfolgend aufgeführte maßgebliche Kriterien zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens müssen von Antragsteller erfüllt werden:

- a) Bauleitplanung nur für gewerbliche Vollerwerbsbetriebe mit familiärem Hintergrund.
 - Der Betriebsinhaber erzielt sein Haupterwerbseinkommen aus dem Betrieb.
- b) Bauleitplanung nur für gewerbliche Vollerwerbsbetriebe, die ihren Hauptbetriebssitz in der Gemeinde Rhede (Ems) haben.
 - Der Betriebsleiter bewirtschaftet einen Vollerwerbsbetrieb mit Hauptbetriebssitz in der Gemeinde Rhede (Ems).
(Wilhelm Ossevorth, Klosterweg 11, 26899 Rhede (Ems))
- c) Langfristige Sicherung der Betriebsstättensituation.
 - Die Hofnachfolge ist familiär gesichert.
- d) Die Hofstelle muss im Eigentum des Antragstellers stehen.
 - Die Flächen Hofstelle befinden sich im Eigentum des Antragstellers. Dies wird durch Grundbuchauszüge der Gemeinde nachgewiesen.
- e) Die Höchstfläche des Plangebietes / Geltungsbereich des Bauleitplanes beträgt / 20.000 m² je Betrieb.
 - Der Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 19.000 m².
- f) Befindet sich die Erweiterung Tierhaltungsanlage am bestehenden Außenstandort?
 - Nicht relevant, da Sicherung einer vorhandenen Hofstelle.
- g) Erschließung gesichert?
 - Die Erschließung erfolgt über den für den landwirtschaftlichen Verkehr ausgebauten Gemeindeweg „Klosterweg“ mit Anbindung an das örtliche Verkehrsnetz.
- h) Lage im Konfliktfreien Raum?
 - Nicht relevant, da Sicherung einer vorhandenen Hofstelle; Bestandsschutz.
- i) Liegen Immissionsgutachten vor?
 - Fachgutachten die eine immissionsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigen werden im Bauleitplanverfahren vorgelegt.

- j) Liegt eine artenschutzrechtliche /naturschutzrechtliche Prüfung vor?
 - Nicht relevant, da Sicherung einer vorhandenen Hofstelle.
- j) Liegt eine Kostenübernahmeerklärung für die Ausgaben der Bauleitplanung inkl. notwendiger Gutachten und Kompensationsmaßnahmen vor?
 - Wird über den Durchführungsvertrag geregelt.

1.4.6 Vorhaben- und Erschließungsplan / Durchführungsvertrag

Das verbindliche Bauleitplanverfahren wird gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan durchgeführt. Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB außerdem der Vorhaben- und Erschließungsplan, in dem das Vorhaben detailliert beschrieben ist.

Neben dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist der Durchführungsvertrag das dritte Regelungsinstrument im Verfahren nach § 12 BauGB. Der Durchführungsvertrag wird bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zwischen der Gemeinde Rhede (Ems) und dem Vorhabenträger geschlossen.

Hierin verpflichtet sich der Vorhabenträger, das im Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegte Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und die Kosten für die Erschließung, die erforderliche Kompensation sowie die Planungskosten zu übernehmen.

1.5 Planung

1.5.1 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung erfolgt über den für den landwirtschaftlichen Verkehr ausgebauten Gemeindeweg „Klosterweg/Liebigstraße“ mit Anbindung an das örtliche Verkehrsnetz (Kreisstraße 166 bzw. Landesstraße 52). Eventuell erforderliche bauliche Maßnahmen zur Sicherung der Erschließung im öffentlichen Wegenetz, erfolgen in Abstimmung mit der Gemeinde Rhede (Ems) und werden im Durchführungsvertrag geregelt.



Abbildung 7: Erschließungsachse, ohne Maßstabsangabe (NLWKN 2021)

1.5.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung

1.5.2.1 Oberflächenentwässerung

Die Beseitigung des Oberflächenwassers im Plangebiet ist durch den Grundstückseigentümer mittels Herstellung eines ausreichend dimensionierten Verrieselungssystems zu gewährleisten (gem. DWA - A 138).

Die bestehende Oberflächenentwässerung ist von der Planung nicht betroffen. Es bestehen keine Planungen bezüglich zusätzlicher Flächenversiegelungen.

1.5.2.2 Schmutzwasserkanalisation

Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt über eine betriebseigene Kleinkläranlage.

1.5.3 Sonstige Erschließung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

Die baulichen Maßnahmen werden so geplant, dass Müllfahrzeuge die Abfallsammelstellen anfahren können.

Evtl. anfallender Sonderabfall wird einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zugeführt.

Die Kadaver werden in einer Kadaverbox bis zum Abtransport durch den Tierkörperverwertungsbetrieb ordnungsgemäß zwischengelagert. Die Tierkadaververwertung ist vertraglich gesichert.

Der Geltungsbereich ist an das Versorgungsnetz der Energieversorgung Weser-Ems (Elt und Gas) und an das Netz der Deutschen Telekom oder eines anderen Anbieters angeschlossen. Die Versorgung mit Trinkwasser ist durch den Wasserverband "Hümmling" sichergestellt.

Die Erschließungsträger werden rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen im Rahmen eines Ortstermins in die Maßnahme eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für den Umbau der Ver- und Entsorgungsanlagen.

1.5.4 Versorgungsleitungen

Vorhandene Leitungstrassen im öffentlichen Verkehrsraum sind bei den Umbaumaßnahmen zu beachten. Der Vorhabenträger wird sich rechtzeitig Bestandspläne bei den zuständigen Versorgungsunternehmen besorgen und die weiteren Maßnahmen abstimmen.

Das Plangebiet befindet sich in einem 1 km breiten Suchkorridor für die Gleichstromverbindung A-Nord, der nach aktuellem Stand der Planung als Vorzugskorridor favorisiert wird. Der gewerbliche Betrieb Ossevorth wird augenscheinlich als Fläche der höchsten Raumwiderstandsklasse (RWK I*) in die Betrachtung der Suchkorridore eingestellt, wie aus den aktuell vorliegenden Unterlagen zu A-Nord zu erkennen ist. Die Entscheidung über den genauen Korridorverlauf wird erst nach weiteren Untersuchungen und einem weiteren Beteiligungsverfahren von der Bundesnetzagentur getroffen werden. Planungsrechtliche Änderungen sind zurzeit nicht erforderlich.

1.5.5 Immissionsschutz

1.5.5.1 Landwirtschaftliche Immissionen

Die Immissionssituation, hervorgerufen durch die Emissionen aus der geplanten Tierhaltung auf die entsprechenden Schutzgüter, wird im Gutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK), Oldenburg vom 14.10.2020 beurteilt (s. Anlage A). Darin werden die Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition sowie die Geruchsimmissionen untersucht.

Der Gutachter kommt zu folgendem Ergebnis (Auszug aus dem Gutachten v. 14.10.2020):

„Zusammenfassende Bewertung

Der Antragsteller Wilhelm Ossevorth, Klosterweg 11 in 26899 Rhede, plant auf seiner Hofstelle die Sauenhaltung auf reine Mastschweine- und Ferkelhaltung umzustellen. Im Sinne des Tierwohles sollen die Tierplätze in den vorhandenen Mastschweine- und Ferkelställen verringert werden. Insgesamt ist ein Tierbestand von 1.310 Mastschweinen und 568 Ferkeln geplant. Für dieses Vorhaben wurde beim

Landkreis Emsland als zuständige Genehmigungsbehörde die Genehmigung beantragt.

Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Privilegierung festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich ist. Dieser wird derzeit von dem Ingenieurbüro W. Grote GmbH aufgestellt. Im Rahmen dessen ist ein Gutachten bezüglich der Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionen erforderlich. Zudem soll eine Aussage zu einer möglichen Belastung durch Bioaerosole getroffen werden.

Für die Erstellung dieses Gutachtens hat Herr Ossevorth die Landwirtschaftskammer Niedersachsen beauftragt. Die Begutachtung erfolgte gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie Niedersachsen (GIRL) sowie unter Berücksichtigung der Maßgaben der TA Luft und der aktuellen Erlasslage.

Die Ausbreitungsrechnungen wurden nach dem Partikelmodell der VDI-Richtlinie 3945, Blatt 3 vorgenommen.

Weitere Grundlagen im vorliegenden Gutachten bilden die VDI-Richtlinien 3894, Blatt 1 und 3783, Blatt 13.

Die Ablufführung der Betriebseinheit 3a bis 3g und 5 (s. Abbildung 8: Darstellung der Betriebseinheiten (Quelle: LWK Gutachten 2020, s. Anlage A)) erfolgt dezentral über mehrere Abluftschächte, die über das Dach verteilt liegen. Der Stall Nr. 3h ist derzeit mit einer Querlüftung versehen und soll zukünftig zwangsentlüftet werden. Die Abluft soll hier zentral im Norden des Gebäudes über Abluftschächte erfolgen, die einen Abluftaustritt von 10 m über Flur aufweisen werden.

Die in der Tierhaltung anfallende Schweinegülle wird zunächst unterhalb der Spalten in Kanälen und Gruben gesammelt. Für die Zwischenlagerung steht des Weiteren ein Güllehochbehälter zur Verfügung.

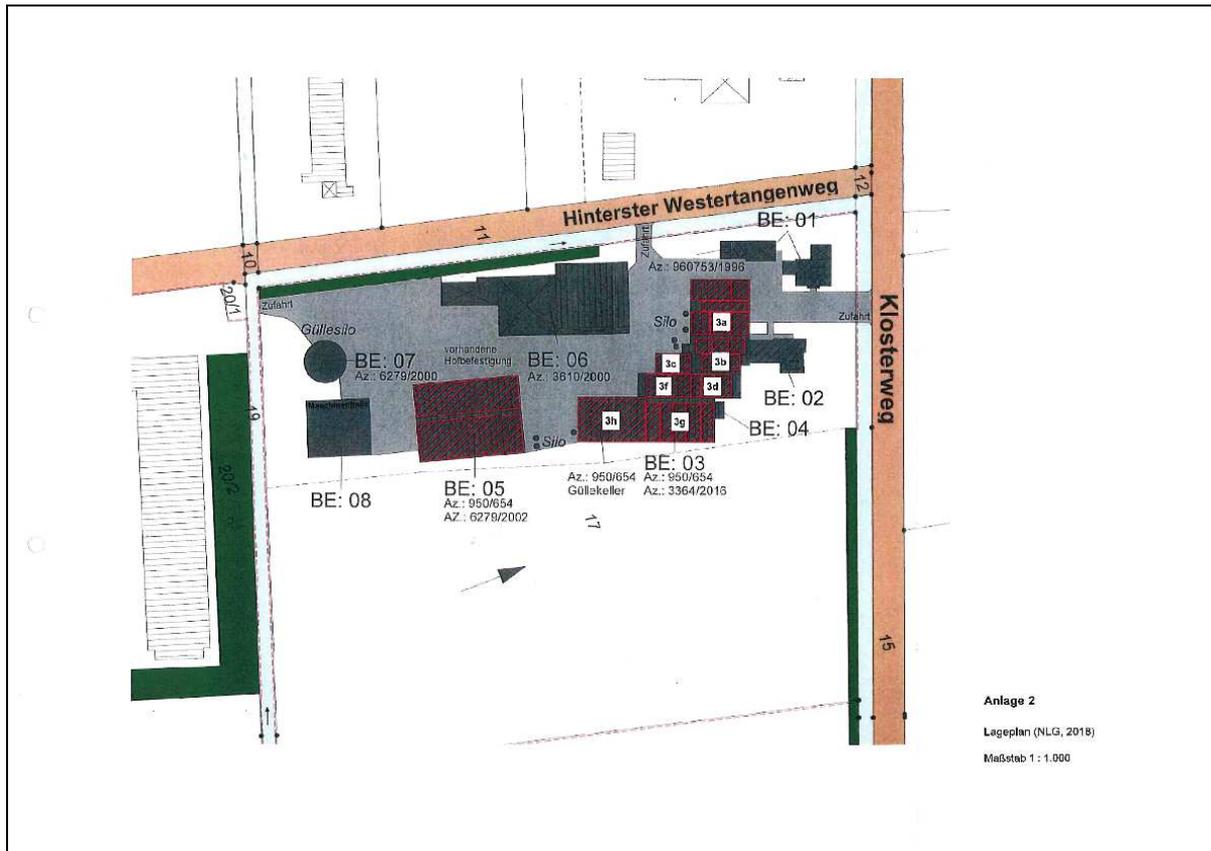
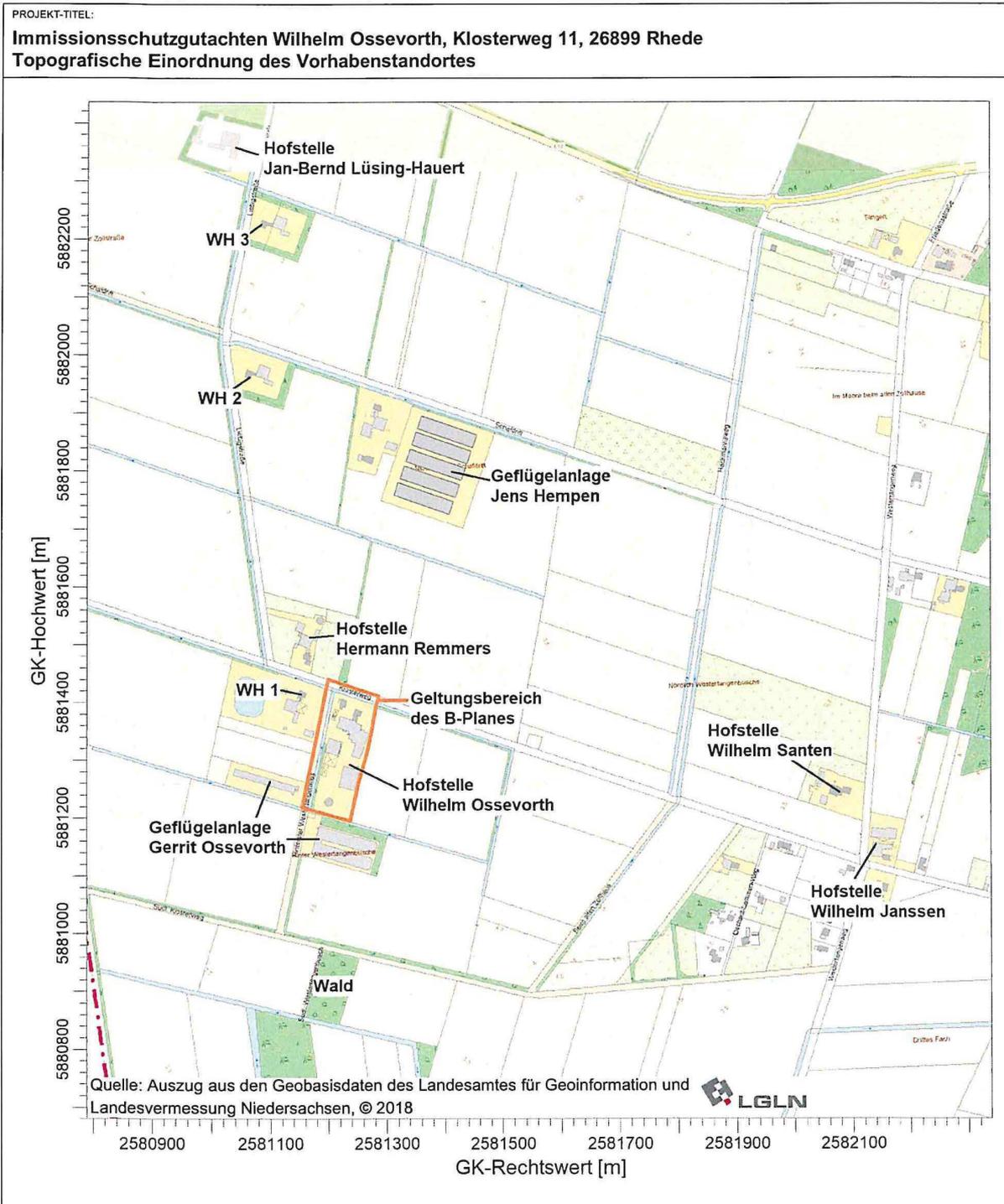


Abbildung 8: Darstellung der Betriebseinheiten (Quelle: LWK Gutachten 2020, s. Anlage A)



BEMERKUNGEN: Anlage 1	FIRMENNAME: Landwirtschaftskammer Niedersachsen	
	BEARBEITER: Frau Rühlmann	
	MAßSTAB: 1:10.000 	
	DATUM: 27.08.2020	PROJEKT-NR.:

AUSTAL View - Lakes Environmental Software & ArguSoft

D:\Austalergb\Osssevorth-Rhede\2020\Anlage1\Anlage1.aus

Abbildung 9: Lageplan

Geruchsimmission

Zur Ermittlung der Geruchimmissionen wurde die Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (GIRL), die in novellierter Fassung am 23.07.2009 als gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. ML u. d. MW eingeführt wurde (veröffentlicht im Nds. Mbl. Nr. 36/2009), angewandt.

Die GIRL sieht im Falle der Beurteilung von Geruchsimmissionen, verursacht durch Tier-

haltungsanlagen, vor, dass eine belästigungsrelevante Kenngröße IG_b zu berechnen und anschließend mit den Immissions(grenz)werten zu vergleichen ist.

Abweichend von dem in der GIRL genannten Standardmaß für Rasterflächen wurden hier aufgrund der kleinräumigen Anordnung der Nachbarschaft die Berechnungen für Rasterflächen mit einer Kantenlänge von 20 m * 20 m durchgeführt.

Als Vorbelastung wurden drei Betriebe mit Tierhaltung berücksichtigt.

Die Ausbreitungsrechnung zur Ermittlung der Gesamtbelastung ergab, dass an dem nächstgelegenen Wohnhaus und an dem Betriebsleiterwohnhaus Remmers (ohne die Emissionen aus der eigenen Tierhaltung) eine belästigungsrelevante Kenngröße von 59 % bzw. 39 % erreicht wird. Damit wird der Grenzwert für den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich von bis zu 25 % überschritten.

Aus diesem Grund wurde in einem weiteren Schritt geprüft, ob hier die so genannte 49/51%-Regelung gemäß einer Vorgabe der Genehmigungsbehörde eingehalten werden kann. Das bedeutet, dass bei einer Grenzwertüberschreitung die durch die emissionsmindernden Maßnahmen bedingte Reduzierung der Geruchsstundenhäufigkeit zu maximal 49 % durch die Kapazitätserweiterung ausgeschöpft werden darf.

Im vorliegenden Fall ist jedoch keine Kapazitätserweiterung geplant, sondern eine Umnutzung und Umstrukturierung im Sinne des Tierwohles. Emissionsmindernde Maßnahmen sind daher durch z. B. die Umnutzung selbst in den einzelnen Stallgebäuden sowie durch eine Tierplatzreduzierung in einigen Stallgebäuden gegeben.

Mittels drei verschiedener Ausbreitungssituationen (Ist, Verbesserung und Plan) konnte dargelegt werden, dass an den Wohnhäusern mit einer Grenzwertüberschreitung die 49/51%-Regelung gemäß der Vorgabe der Genehmigungsbehörde eingehalten wird.

An den übrigen im Beurteilungsgebiet liegenden Wohnhäusern wird eine belästigungsrelevante Kenngröße von maximal 18 % erreicht und der Grenzwert somit unterschritten.

Staubemission

Die Ermittlung des Bagatellmassenstromes ergab, dass der Anteil an der Bagatellmasse ca. 56 % beträgt, d. h. die Bagatellmasse wird unterschritten. Aus diesem Grund war keine weitergehende Prüfung zur Irrelevanz der zu erwartenden PM -Zusatzbelastung nach Anhang 3 der TA Luft (Ausbreitungsrechnung) erforderlich.

Keimimmissionen

Grundlage für die Ermittlung der Bioaerosole bildeten der LAI-Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen (LAI 2014), der Fachbericht 80 vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2017) sowie das Thünen Working Paper 138 (CLAUB 2020).

Im LAI-Leitfaden wird ein Orientierungswert von 720 KBE/m³ genannt.

Laut Ausbreitungsrechnung werden am nächstgelegenen Wohnhaus maximal 120 KBE/m³ erreicht.

Der Orientierungswert wird demnach deutlich unterschritten.

Ammoniakkonzentration

Nach Anhang 1 der TA Luft gibt die Überschreitung des Konzentrationsgrenzwertes von 3 µg/m³ einen Anhaltspunkt für die Schädigung des Ökosystems Wald durch Einwirkung von Ammoniak.

Die Ausbreitungsrechnung hat gezeigt, dass die zusätzliche Ammoniakkonzentration im nächstgelegenen Wald maximal 1 µg/m³ beträgt.

Der Grenzwert wird somit deutlich unterschritten.

Stickstoffdeposition

Laut des gemeinsamen Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung vom 01.08.2012 ist ein Grenzwert von 5 kg N je ha und Jahr (Abschneidekriterium) maßgeblich.

Das Ergebnis der Ausbreitungsrechnung für die zusätzliche Stickstoffdeposition verdeutlicht, dass im südlich der Hofstelle gelegenen Wald ein Wert von 3 kg N je ha und Jahr erreicht wird.

Demnach wird im Wald der Wert von 5 kg je ha und Jahr deutlich unterschritten.“

Somit sind aus geruchstechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die geplante Erweiterung des Betriebes Ossevorth in Rhede zu erwarten.

Die Kriterien der "51/49-Regelung" werden eingehalten. Aus immissionschutztechnischer Sicht sind somit durch die geplanten Maßnahmen, Verringerung des Tierbestandes, deutliche Verbesserungen der Stickstoffimmissionssituation in der Umgebung der Hofstelle Ossevorth zu erwarten.

1.5.5.2 Lärmimmissionen

Zur Einstellung der Belange des Lärmschutzes wurde durch das Büro für Lärmschutz Jakobs, Papenburg ein Lärmschutzgutachten erstellt (s. Anlage B).

In diesem Gutachten wurden die durch Planung generierten Lärmemissionen vor den Häusern der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft ermittelt.

Die nächstgelegene Wohnbebauung (vgl. IO1 und IO2) liegt im Außenbereich und wird daher schalltechnisch als „Mischgebiet“ gemäß §6 BauNVO eingestuft.

Zur Beurteilung der Lärmsituation werden daher folgende Immissions-Richtwerte der „TA-Lärm“ zu Grunde gelegt:

MI-Gebiet für IO1 bis IO2.2

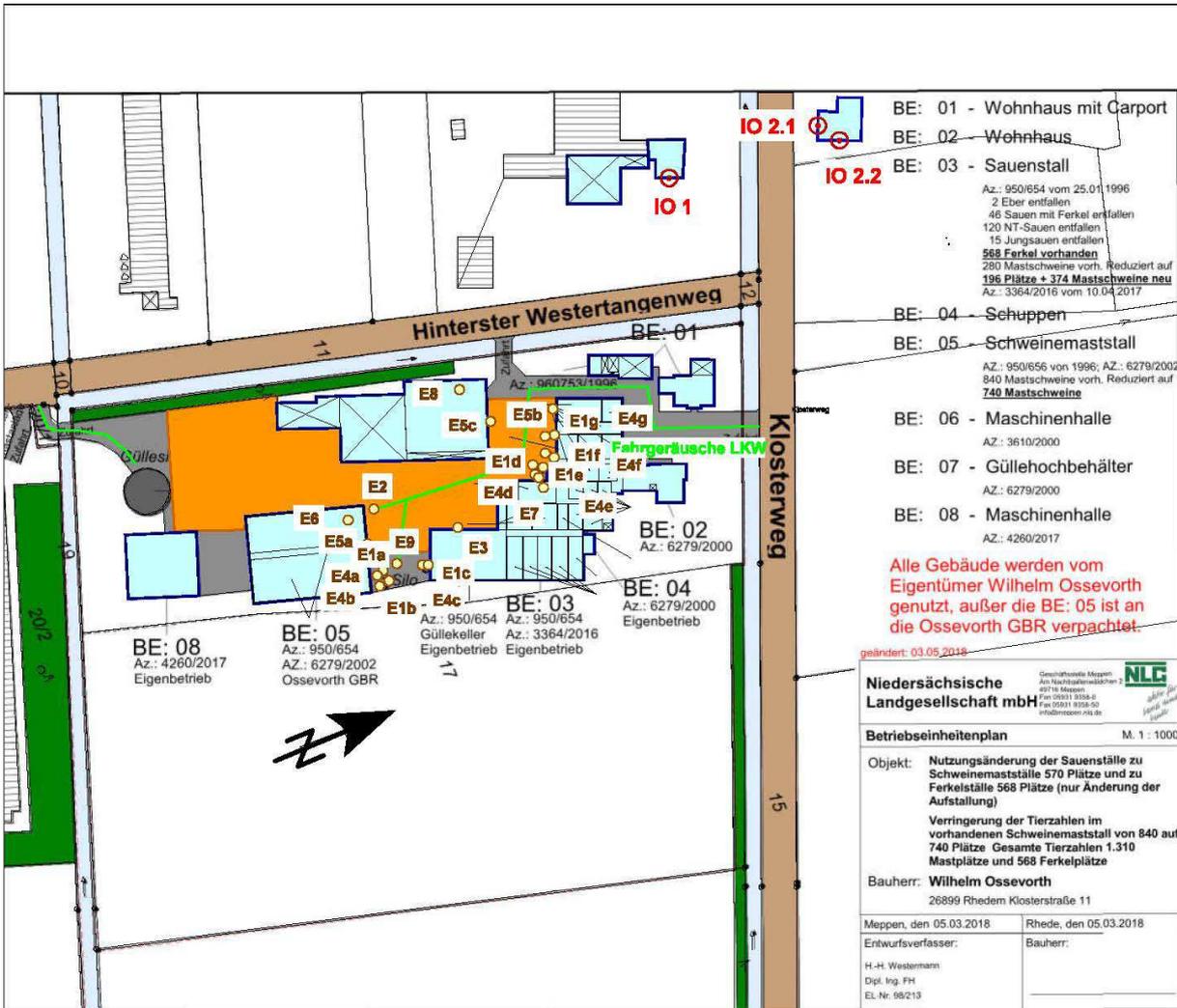
$L_{r, \text{Tag (06.00-22.00 Uhr)}}$ = 60 dB(A)

$L_{r, \text{Nacht (22.00 - 06.00 Uhr)}}$ = 45 dB(A)

Es soll vermieden werden, dass kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert am Tage um mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Ergebnisse der vorliegenden Auswertungen werden auf den Bezugszeitraum von 16 Stunden während des Tages bezogen und die lauteste Nachtstunde.

Nutzungsänderung der Sauenställe zu Schweinemastställe mit 570 Plätze und zu Ferkelställe mit 568 Plätze (nur Änderung der Aufstallung) in 26899 Rhede
Anlage 7.1



<p>Zeichenerklärung</p> <ul style="list-style-type: none"> Hauptgebäude Immissionsort Punktquelle Linienquelle Flächenquelle 	<p align="center">Maßstab 1:2000</p> <p align="center">0 10 20 40 60 80 100 m</p>
<p>BÜRO FÜR LÄRMSCHUTZ Weißenburg 29 26871 Papenburg</p>	
<p>Datum: 05.08.2020 Bearbeiter: Jacobs / C.Jacobs</p>	

Abbildung 10: Übersichtsplan

Betriebsablauf gewerbliche Hofstelle

Als relevante Geräuschquellen für die landwirtschaftliche Hofstelle treten die nachfolgenden Tätigkeiten auf:

- Anlieferung von Futtermitteln und Befüllung der Futtersilos - Transporte von Ferkeln und Mastschweinen einschließlich der Verladung
- Fahrten zur Gülleausbringung und Befüllung der Güllefässer
- Gebäudeabstrahlung aus der Tierhaltung
- Lüftungs- und Förderanlagen

Geregelte Betriebszeiten sind auf dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht ausweisbar. Die Haupttätigkeiten bzw. die allgemeinen Hofstätigkeiten (zum Beispiel Versorgung der Tiere, Schlepperfahrten, etc.) erfolgen Werktags im Zeitraum von 6.00 bis 19.00 Uhr. Die Einstellung der Ferkel auf der Hofstelle sowie die Anlieferung der Futtermittel und der Abtransport erfolgt in der Regel nur an Werktagen im Zeitraum zwischen 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Die Arbeiten in den Tierställen finden sieben Tage die Woche statt, witterungsabhängige Arbeiten wie die Ernte können dabei gelegentlich auch an Sonn- und Feiertagen stattfinden.

Die Ausstellung und die Verladung bzw. der Abtransport der Schlachttiere erfolgt in den Tagesstunden (6.00-22.00). Eine Ausstellung im Nachtzeitraum kommt nicht vor.

Auf dem Betriebsgrundstück sind nach Angaben des Betreibers mit folgenden Verkehrszahlen (LKW/Traktoren) auf dem Grundstück zu rechnen:

Futteranlieferung	1x LKW pro Woche
Tiertransport	1x LKW alle 14 Tage
Güllefahrten	10x LKW-Fahrten pro Tag und 2 mal im Jahr

Ergebnis der Berechnungen

Die Berechnung der Geräuschbelastungen durch alle Anlagenteile der landwirtschaftliche Hofstelle ergeben an den maßgeblichen Immissionsorten 1 bis 2 die in Tabelle 5 aufgeführten Beurteilungspegel L_r .

Tabelle 1: **Zusatzbelastung Hofstelle**

MI-Gebiet für IO1 bis IO2.2		
L_r , Tag (06.00-22.00 Uhr)	=	60 dB(A)
L_r , Nacht (22.00 - 06.00 Uhr)	=	45 dB(A)

Ergebnis:

Die Immissionsrichtwerte werden an allen Immissionsorten tagsüber und nachts eingehalten.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen setzt in der Regel eine Prognose der Geräuschimmissionen der zur beurteilenden Anlage und - sofern im Einwirkungsbereich der Anlage andere Anlagengeräusche auftreten – die Bestimmung der Vorbelastung sowie der Gesamtbelastung voraus. Die Bestimmung der Vorbelastung kann entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Richtwerte nach Nummer 6 der TA-Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Die Immissionsrichtwerte werden an den maßgeblichen Immissionsorten um mehr als 6 dB(A) unterschritten. Somit kann für diese Immissionsorte die Ermittlung der Vorbelastung entfallen.

Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500m

Ohne rechnerischen Nachweis lässt sich daher sagen, dass der zusätzliche An- und Abfahrtsverkehr durch LKW, PKW und landwirtschaftlichen Fahrzeugen vom Betriebsgrundstück der Hofstelle die Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht nicht um mindestens 3 dB(A) erhöht. Eine Pegelerhöhung von 2,1 dB(A), die formal schon zu einer Erhöhung von 3 dB(A) führt, entspricht einer prozentualen Erhöhung des Verkehrsaufkommens um 62 %. Diese Erhöhung ist für die öffentlichen Straßen durch den zusätzlichen An- und Abfahrtsverkehr nicht zu erwarten. Somit werden die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslämschutzverordnung (16.BImSchV) an der vorhandenen Wohnbebauung durch den zusätzlichen An- und Abfahrtverkehr nicht erstmals oder weitergehend überschritten. Außerdem erfolgt eine Vermischung des zusätzlichen An- und Abfahrtverkehrs mit dem übrigen Verkehr.

Die schalltechnischen Berechnungen zeigen, dass die Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft eingehalten werden.

1.5.6 Bodenordnende Maßnahmen

Die Plangebietsflächen befinden sich im Eigentum des Betriebsinhabers, sodass bodenordnende Maßnahmen nicht erforderlich sind.

Entsprechende Regelungen sind in dem vor dem Satzungsbeschluss abzuschließenden Durchführungsvertrag enthalten.

1.5.7 Altlasten

Altablagerungen im Planbereich bzw. in der näheren Umgebung, die eine Bebauung verhindern bzw. beeinflussen, sind der Gemeinde Rhede (Ems) nicht bekannt.

1.5.8 Denkmalpflege

Ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde im Plangebiet die eine Bebauung des Plangebietes einschränken oder verhindern sind der Gemeinde Rhede (Ems) nicht bekannt.

1.5.9 Natur und Landschaft/Umweltbericht

Gem. § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist in der Bauleitplanung über die Vermeidung und den Ausgleich von Eingriffen nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG zu unterlassen. In der Bauleitplanung ist hierüber gem. § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu entscheiden.

Die Familie Ossevorth betreibt bereits seit Jahrzehnten am Standort der Hofanlage einen landwirtschaftlichen Betrieb. Über die Jahre ist der Betrieb gewachsen und ausgebaut worden, d. h. die Infrastruktur ist entsprechend entwickelt, aber auch die Vorbelastung hat den Standort und die Umgebung der Hofanlage bereits über Jahrzehnte geprägt.

Somit besteht kein Anlass zur Diskussion eines Alternativstandortes, da eine Neuentwicklung eines bisher baulich unbelasteten Standortes eine Erhöhung der Eingriffsfolgen mit sich bringen würde, was den Prinzipien der Vermeidung und Minimierung des Eingriffs entgegenstehen würde. Der Antragsteller beplant weiterhin die vorhandenen Gebäudestrukturen, d. h. Neugebäude sind nicht vorgesehen. Die bestehenden Betriebseinheiten werden umgebaut und entsprechend den geltenden Vorschriften bzw. der absehbaren Änderungen, z. B. Vergrößerung des Raumangebotes für jedes Tier – Tierwohl – umgebaut.

Es handelt sich somit beim vorliegenden Verfahren um eine Modernisierung eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Schweinehaltung.

Zur Vermeidung- und Minimierung des Eingriffes sind nachfolgende Maßnahmen geplant:

Sämtliche Stallungen sind mit Be- und Entlüftungstechnik ausgestattet, die es ermöglicht, sämtliche TA Luftwerte sicher einzuhalten.

Hierzu liegt ein Immissionsschutztechnischer Bericht der LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN vom 14.10.2020 vor. Die manifestierten Maßnahmen des Immissionsschutzes werden durch den Antragsteller konsequent umgesetzt.

Es sollen folgende Minimierungsmaßnahmen durchgeführt werden:

Die Abluft der Stalleinheiten Nr. 3a bis 3g gelangt über mehrere aus dem Dach mündende Abluftschächte in die Atmosphäre. Der Abluftaustritt liegt bei allen Schächten bei mindestens 10 m über Flur und 3 m über First.

Der Stall 3h wird derzeit mittels Spaceboards an den Längsseiten entlüftet. Zukünftig soll dieser Stall ebenfalls zwangsbelüftet werden. Die Abluft soll zentral im Norden des Gebäudes über Abluftschächte, die eine Höhe von 10 m über Flur aufweisen, an die Atmosphäre abgegeben werden.

Südlich des Gebäudekomplexes Nr. 3 befindet sich ein Mastschweinestall (Nr. 5). Die Tierzahl soll hier zukünftig reduziert werden. Dieser Stall wird dezentral über mehrere Abluftschächte, die über die Firstlinie verteilt liegen, zwangsventiliert.

Der in der Tierhaltung anfallende Wirtschaftsdünger gelangt zunächst unterhalb der Ställe in Kanäle und Gruben. Für die Zwischenlagerung steht im Süden der Hofstelle ein Güllehochbehälter (Nr. 7) zur Verfügung. Dieser ist mit einer Strohhäckselschicht abgedeckt.

Wasserverbrauch:

Durch die ständige Wartung und Unterhaltung der technischen Anlagen und den Einsatz moderner Technik wird der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt.

Bodenversiegelung:

Eine Neuversiegelung ist nicht vorgesehen. Es erfolgen Umbaumaßnahmen in den vorhandenen Gebäudestrukturen.

Generell gilt allerdings das Vermeidungs- und Minimierungsgebot, d. h. das Versiegelungsflächen auf das notwendige Maß zu beschränken sind. Flächen, die während der Baumaßnahme verdichtet werden, werden im Anschluss wieder gelockert und entsprechend wiederhergestellt.

Schadstoffemissionen:

Sämtliche Maßnahmen des Immissionsschutztechnischen Berichtes sind konsequent umzusetzen.

Es sind sinngemäß folgende Maßnahmen vorgesehen:

(Quelle: Immissionsschutztechnischer Bericht – LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN, 14.10.2020)

-
-

- Abluftableitung mindestens 10 m über Flur und 3 m über First bei den Stalleinheiten Nr. 3a bis 3g (s. Abbildung 8: Darstellung der Betriebseinheiten (Quelle: LWK Gutachten 2020, s. Anlage A)). Zwangsbelüftung und Abluftschächte im Norden der Stalleinheit 3h mit einer Ableithöhe von 10 m über Flur.

- Tierzahlreduzierung und Zwangsentlüftung über die Firstlinie verteilt mittels mehrerer Abluftschächte für den Mast Schweinestall Nr. 5 (s. Abbildung 8: Darstellung der Betriebseinheiten (Quelle: LWK Gutachten 2020, s. Anlage A)).
- Abdecken des Güllehochbehälters mit einer Strohhächelschicht.

Lärmemissionen:

- Transportfahrten werden sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase gebündelt und erfolgen zwischen 6.00 und 22.00 Uhr.

Unter Berücksichtigung des Vorhergesagten gelangt die Gemeinde Rhede (Ems) zu der Überzeugung, dass der Eingriff an dieser Stelle nicht so schwerwiegend ist, als dass hier auf die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „gewerblich Tierhaltung“ verzichtet werden müsste. Zudem erfüllt das Vorhaben die Kriterien des städtebaulichen Planungskonzeptes (vgl. Kapitel 1.4.4 der Begründung).

Im vorliegenden Fall ist die künftige Nutzung nicht ohne einen Eingriff in Natur und Landschaft zu verwirklichen, so dass es sich hier um einen unvermeidbaren Eingriff handelt. Dieser ist entsprechend seiner Wertigkeit im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Unvermeidbare Eingriffe sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vorrangig auszugleichen. In der Bauleitplanung ist auch hierüber gem. § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu entscheiden. Nähere Einzelheiten sind dem Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) zu entnehmen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind aufgrund der bestehenden Versiegelung nicht notwendig. Es handelt sich um Umbaumaßnahmen an vorhandenen Ställen. Die im Geltungsbereich gelegenen Heckenstrukturen / Pflanzungen wurden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Die Gemeinde Rhede (Ems) verzichtet auf die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

Der Verzicht auf Durchführung einer saP ist an folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gebunden:

V 1:

Die vorhandenen Grün- und Gehölzstrukturen an der West- und Südseite des Plangebietes sind zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

V 2:

Vor dem Abriss- und/ oder dem Umbau vorhandener Gebäude hat eine kompetente Fachkraft (Biologe*in, Ornithologe*in, Landespfleger*in etc.) zu prüfen, ob die Gebäude von Brutvögeln oder Fledermäusen bewohnt oder genutzt werden. Die Prüfung hat die Brut- und Lebensstätten der geschützten Arten einzuschließen.

Auf die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) wird verzichtet, da dessen Inhalte in den Umweltbericht (Teil II zu dieser Begründung) aufgenommen wurden.

Im UVP-Bericht „Modernisierung des landwirtschaftlichen Betriebes Ossevorth, Umbau vorhandener Sauenställe“ (s. Anlage C) wird herausgestellt, dass die Vorhabenplanung als umweltverträglich bewertet wird, wenn die angedachten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen konsequent umgesetzt werden.

1.6 Festsetzungen des Bebauungsplanes und Hinweise

1.6.1 Art der baulichen Nutzung

In dem parallel aufgestellten Flächennutzungsplan (40. Änderung) der Gemeinde Rhede (Ems) ist der Änderungsbereich als „Sonderbaufläche“ (S) dargestellt.

Gemäß dem speziellen Bedarf wurde im Plangebiet folgende bauliche Nutzung gem. BauNVO festgesetzt:

- Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs.1 BauGB mit der Zweckbestimmung – Gewerbliche Tierhaltung –; diese Gebiete werden festgesetzt wenn sie sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden.

1.6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wurde in Anlehnung an die geplanten Maßnahmen und der vorhandenen umgebenden Bebauung festgesetzt. Besonders wurde hier auf eine möglichst geringfügige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geachtet. Als Grundlage der weiteren Planung sind folgende städtebaulichen Verdichtungswerte zurzeit vorgesehen:

- Grundflächen 10.440,
- Max. Gebäudehöhe (GH_{\max} 15,0 m über BZ1/2)

1.6.3 Bauweisen und Baugrenzen

Für die Sondernutzung im Geltungsbereich wurde die abweichende Bauweise festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die offene Bauweise gilt, bei der die seitlichen Grenzabstände eingehalten werden müssen, gleichzeitig sind aber auch Gebäudelängen über 50 m zulässig. Diese Festsetzung orientiert sich an den speziellen Anforderungen landwirtschaftlicher Gebäude und Anlagen landwirtschaftlicher Gebäude (z.B. Ställe, Hallen), die nutzungsbedingte Längen von mehr als 50 m erfordern.

1.6.4 Textliche Festsetzungen

Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

Im Rahmen der nachstehenden textlichen Festsetzungen und der nebenstehenden Planzeichnung sind auf der Basis des Vorhaben- und Erschließungsplanes ausschließlich die baulichen und sonstigen Nutzungen zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag vom _____._____ verpflichtet.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Planzeichnung.

Vorhabenträger ist Wilhelm Ossevorth, Klosterweg 11, 26899 Rhede (Ems)

1. Sonstiges Sondergebiet (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO)

1.1 Innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "gewerbliche Tierhaltung" (SO gewerbliche Tierhaltung) sind folgende Nutzungsänderungen zulässig:

- Büro
- Krankenstall
- Hygieneschleuse

1.2 Insgesamt ist zukünftig im Plangebiet folgender Tierbestand zulässig:

- Schweinmastställe mit 1.310 Plätzen
- Ferkelställe mit 568 Plätzen

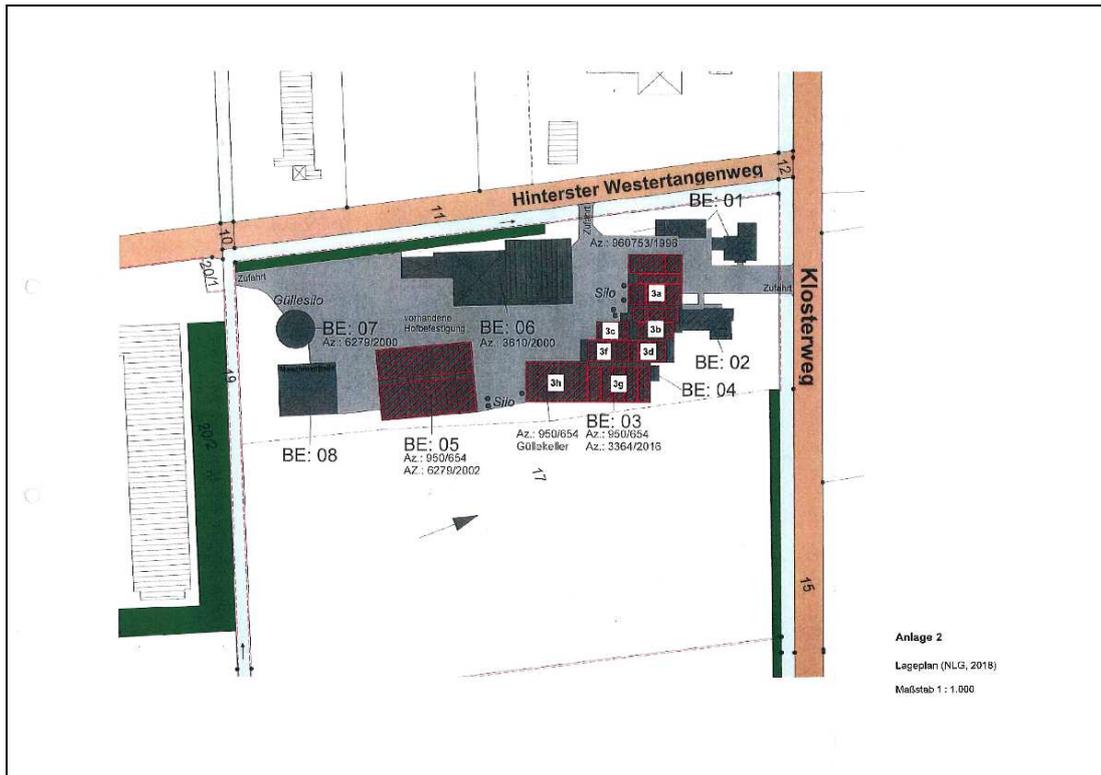
1.3 Bestandsgebäude /Anlagen

- Wohngebäude
- Maschinen-/Lagerhallen
- Gülle-/Futtersilo

1.4 Maßnahmen zur Emissionsminderung

Geruchsemissionen

- Abluftableitung mindestens 10 m über Flur und 3 m über First bei den Stalleinheiten Nr. 3a bis 3g .
Zwangselüftung und Abluftschächte im Norden der Stalleinheit 3h mit einer Ableithöhe von 10 m über Flur.
- Tierzahlreduzierung und Zwangsentlüftung über die Firstlinie verteilt mittels mehrerer Abluftschächte für den Mastschweinestall BE: 05 .
- Abdecken des Güllehochbehälters mit einer Strohhäckselschicht.



Verkehrsemissionen

Transportfahrten sind sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase nur gebündelt und in der Zeit von 6.00 und 22.00 Uhr zulässig.

2.

Gebäudehöhe (§ 9 Abs.1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO, § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die Gebäude-/Anlagenhöhe bzw. Firsthöhe im sonstigen Sondergebiet wird auf maximal 15,00 m festgesetzt.

Die maximale Gebäudehöhe (GH_{max}) wird auf 15,0 m über den maßgebenden Bezugspunkt BZ 1/2 festgesetzt. Maßgebend ist hierbei die kürzeste Entfernung (Luftlinie) des Gebäudes zum Bezugspunkt.

Die Gemeinde Rhede kann in Verbindung mit der Genehmigungsbehörde für einzelne, funktionsbedingte Anlagen eines Betriebes (z.B. Klimatechnik, Schornsteine, Abgasleitungen, Silos, Abluftreinigungsanlagen o.ä.) gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise Überschreitungen der GH_{max} um 6,0 m zulassen, wenn die einzelne Anlage nicht durch andere Ausführungen innerhalb der Höhengrenze möglich ist.

3.

Abweichende Bauweise (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Die Gebäude im Sonstigen Sondergebiet (SO) dürfen eine Länge von 50,0 m überschreiten. Die Grenzabstände richten sich nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit dem besonderen Artenschutz Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem besonderen Artenschutz:

V 1:

Die vorhandenen Grün- und Gehölzstrukturen an der West- und Südseite des Plangebietes sind zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

V 2:

Vor dem Abriss- und/ oder dem Umbau vorhandener Gebäude hat eine kompetente Fachkraft (Biologe*in, Ornithologe*in, Landespfleger*in etc.) zu prüfen, ob die Gebäude von Brutvögeln oder Fledermäusen bewohnt oder genutzt werden. Die Prüfung hat die Brut- und Lebensstätten der geschützten Arten einzuschließen.

1.6.5 Gestalterische Festsetzungen/örtliche Bauvorschriften (gem. § 84 NBauO)

1. Oberflächenentwässerung im Plangebiet

Das als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Dachflächenwasser und das Oberflächenwasser der versiegelten Außenflächen muss oberflächlich oder unterirdisch auf dem Grundstück versickert werden. Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bleiben hiervon unberührt.

2. Dachform und -neigung

Die Hauptdächer sind als geneigte Dächer mit Dachneigungen zwischen 12° und 16° auszubilden. Für Garagen gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch abweichende Dachneigungen oder Flachdächer zulässig.

3. Farbe Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung sind die gedeckten Farben rot-braun oder moosgrün zu verwenden.

4. Farbe Außenwandflächen

Für die Außenwandflächen sind die gedeckten Farben rot-braun oder moosgrün zu verwenden.

5. Dachgestaltung

Auf Dächern ist die Anordnung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig.

1.7 Hinweise

a) Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

b) Baugrund

Den Bauwilligen wird empfohlen, vor Beantragung der bauaufsichtlichen Genehmigung Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.

c) Staub-, Lärm- und Geruchsimmissionen der Landwirtschaft

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Ackerflächen an.

Zeitweilig können Staub-, Lärm- und Geruchsimmissionen in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Nutzung auftreten.

Ansprüche hieraus können seitens der Ansiedlungswilligen nicht gestellt werden.

d) Brandschutz

Die Sicherstellung des Brand- und Feuerschutzes für das Plangebiet wird von der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems) gewährleistet.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde und der hauptamtlichen Brandschau werden die Einrichtungen zur Löschwasserversorgung für den Brandfall (Zisternen, Hydranten, Ausstattung der Feuerwehr mit technischem Gerät) festgelegt, von der Gemeinde Rhede (Ems) errichtet und unterhalten.

Die Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 405 werden bei der Umsetzung der Löschwasserversorgung beachtet.

Zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes werden bei der Ausführung folgende Maßnahmen berücksichtigt:

1. Die erforderlichen Straßen werden vor Fertigstellung der Gebäude so hergestellt, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.

2. Die Löschwasserversorgung wird so erstellt, dass ein Löschwasserbedarf von 13,3 l/s vorhanden ist.
Es erfolgt eine Löschwasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgung, wenn diese zur Verfügung steht. Der Löschwasserbedarf kann zusätzlich durch ein Tankfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr sichergestellt werden.
 3. Die erforderlichen Hydranten werden in einem maximalen Abstand von 150 m zu den einzelnen Gebäuden errichtet.
- e) Kampfmittelbeseitigung**
Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) zu benachrichtigen.
- f) Abfallentsorgung**
Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland.
Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.
- g) Versorgungsleitungen**
Die Lage der Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser, Abwasser) ist den jeweiligen Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen; die notwendigen Schutzvorkehrungen und Nutzungsbeschränkungen sind zu beachten. Vor Beginn der Bauausführung sind mit den jeweiligen Leitungsträgern die erforderlichen Abstimmungsgespräche zu führen und der Beginn der Bauausführung zu koordinieren.
- h) Bauliche Nutzung**
Für diesen Bauleitplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- i) Vorschriften**
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften können im Rathaus der Gemeinde Rhede (Ems), Bauamt Zimmer 17, eingesehen werden.

1.8 Flächenbilanz

Die Flächen des Geltungsbereiches gliedern sich wie folgt:

Fläche des Geltungsbereiches	ca. 1,98 ha
davon	
Sondergebiet gem. § 1 Abs.1 Nr. 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung – Gewerbliche Tierhaltung –	ca. 1,46 ha

Fläche für die Erhaltung von Anpflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b) BauGB	ca. 0,04ha
Flächen für die Wasserwirtschaft –Graben- gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB	ca. 0,15 ha
Straßenverkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	ca. 0,33 ha

1.9 Durchführung der Planung und Kosten

Das Bauleitplanverfahren wird von der Gemeinde Rhede (Ems) durchgeführt. Die Kosten für die Planung, Erstellung der Gutachten sowie die Bereitstellung von Kompensationsflächen werden über einen städtebaulichen Vertrag/Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger geregelt. Die Mittel zur Umsetzung der Planungen sind beim Investor vorhanden und mit der Gemeinde entsprechend abgestimmt.

1.10 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Grundsätze des § 1a Abs. 2 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung, zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Aus den Ausführungen in dieser Begründung ist zu entnehmen, dass den vorgenannten Grundsätzen entsprochen wird.

Teil 2 Umweltbericht

2.1 Einleitung

2.1.a Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Der § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wurde dahingehend geändert, dass Tierhaltungsbetriebe nicht mehr im Außenbereich privilegiert sind, wenn diese der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. In diesem Fall sind die Städte und Gemeinden dazu verpflichtet diese Vorhaben planungsrechtlich zu steuern.

Anlass der Planungen ist der Antrag des Landwirtes Ossevorth die Tierhaltung an seinen gewerblichen Vollerwerbsbetrieb schrittweise zu reduzieren bzw. die Stallanlagen zu modernisieren.

Für eine wirtschaftliche Betriebsführung und zur Sicherung des Standortes ist es zwingend erforderlich die Schweinehaltung sinnvoll an aktuelle Tierhaltungsstandards in Bezug auf das Tierwohl anzupassen.

Ziel der Planungen ist

- die Sicherung und Schonung freier Landschaftsteile vor einer Zersiedelung durch Tierhaltungsanlagen
- Sicherung des Außenbereiches als Freizeit- und Erholungslandschaft für die Einwohner sowie als wichtiges Potenzial zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des örtlichen Tourismus
- Bewahrung des Landschaftsbildes
- Beibehaltung und Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch die Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen von Tierhaltungsbetrieben auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, einschließlich Berücksichtigung eines vorbeugenden Immissionsschutzes
- Größtmögliche Berücksichtigung der Belange der Tierhaltungsbetriebe
- Sicherung des gemeindlichen Erschließungssystem und Begrenzung der Straßenunterhaltung
- Umwandlung der vorhandenen Sauenställe zu Schweinemastställen mit 570 Plätzen und Ferkelställen mit 568 Plätzen
- Verringerung der Tierzahlen im vorhandenen Schweinemaststall von 840 auf 740 Plätze

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen oder zu ändern, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Der Betriebsinhaber plant seinen Betrieb in ca. ½ Jahr zu erweitern. Die Inbetriebnahme sollte Anfang bis Mitte 2022 erfolgen.

Der gewerbliche Vollerwerbsbetrieb erfüllt die von der Gemeinde Rhede (Ems) beschlossenen Kriterien für den Einstieg in das Bauleitplanverfahren.

Nunmehr ist es erforderlich den rechtswirksamen Flächennutzungsplan zu ändern und die Planungen in die verbindliche Bauleitplanung in Form eines

vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu überführen. Grundlage für den vorliegenden Bebauungsplan ist die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen. Im Rahmen der parallel aufgestellten 40. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Flächen für die Baumaßnahmen entsprechend dargestellt.

Mit der vorliegenden Planung wird einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt, da sich die vorgesehene Plangebietsfläche auf dem bestehenden gewerblichen Vollerwerbsbetrieb befindet.

Alternative Standorte wurden nicht untersucht, da die Umbaumaßnahmen zwingend am vorliegenden Standort umgesetzt werden müssen.

Die Gemeinde plant im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Landwirtschaftliche Hofstelle Ossevorth“ die 40. Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellen. Weitere Erläuterungen zu den Zielen und Inhalten des Bebauungsplanes Nr. 31 sind dem Punkt 1.1 „Planungsanlass und Entwicklungsziel“ (Teil 1 der Begründung) zu entnehmen.

Der Forderung des § 1a BauGB nach sparsamem Umgang mit Grund und Boden wird nachgekommen.

2.1.a.1 Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

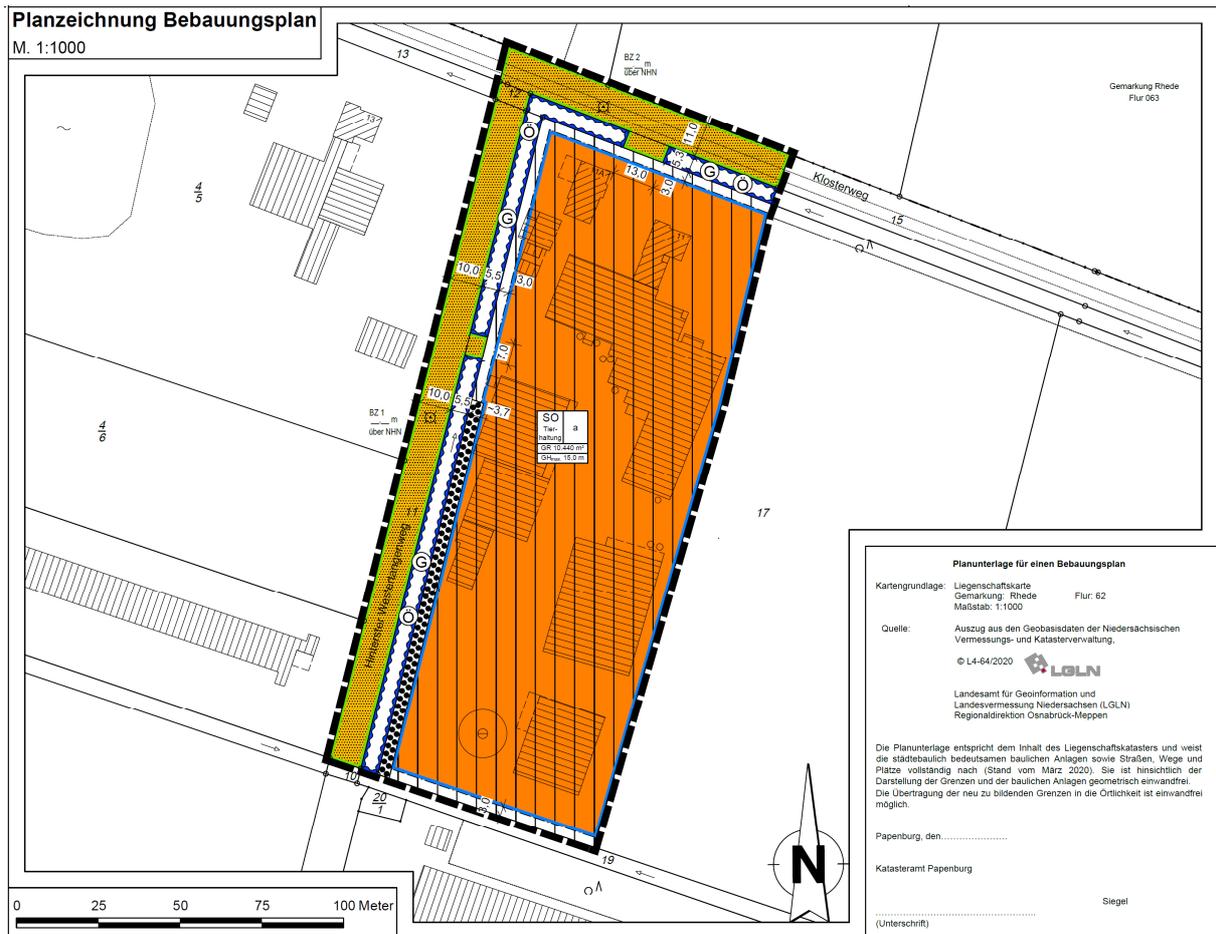
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 deckt sich mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche im Parallelverfahren durchgeführt wird. Dieser liegt westlich des Ortskerns Rhede (Ems) und nördlich der Ortslage Neuengland. Im Osten verläuft die Autobahn A31, im Westen befindet sich die niederländische Landesgrenze. Die Fläche wird aktuell als landwirtschaftliche Hofstelle (ODL) genutzt. Strukturgebende Elemente sind neben der Gemeindestraße „Klosterweg“ (OVS), die wegbegleitenden Hecken (HFM, HFS), die standortgerechten Gehölzanzpflanzungen (HPG) sowie Entwässerungsgräben (FGR).

Die Baumaßnahme mit einer Größe von ca. 1,98 ha ist in der Planzeichnung dargestellt. Die Flur- bzw. Flurstücksnummern gehen aus der Planunterlage hervor.

Die folgenden Abbildungen zeigen die Biotoptypenkartierung und den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31.



Abbildung 11: Darstellung der Biotoptypen und der Planung, ohne Maßstabsangabe (NLWKN 2021)



Planzeichen nach PlanZV 90

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802, 1808) geändert worden ist i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3788).

Art der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

 überbaubare Fläche
 Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
 Zweckbestimmung: gewerbliche Tierhaltung
 nicht überbaubare Fläche

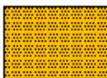
Maß der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR 10,440 m² Grundfläche mit Flächenangabe
 GH max. 15,0 m Gebäudehöhe, Höchstmaß

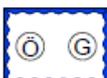
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

a Abweichende Bauweise
 Baugrenze

Verkehrsflächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

 Öffentliche Straßenverkehrsflächen
 Straßenbegrenzungslinie

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 4, § 40 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

 Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (öffentlich)
 Zweckbestimmung: Graben

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

 Höhenbezugspunkt für Festsetzungen (§ 9 Abs. 3 BauGB)
 Bezugspunkt fortlaufend nummeriert
 mit Angabe der Höhe über Normalhöhennull (m ü. NHN)

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abbildung 12: Auszug aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31

Tabelle 2: Eingriffsprognose für den Planbereich

Bauobjekt	Flächenbedarf in m ²	bisherige Nutzung	Ausgleichs- verhältnis	Kompensations- fläche in m ²
Umbau bzw. Modernisierung der vorhandenen Stallanlagen	10.440 m ²	Stallanlagen	0,0	nicht notwendig, da bereits versiegelt
Summe:				0,0

Es werden durch die geplante Baumaßnahme ca. 10.440 m² bereits versiegelte Hofflächen überplant. Eine zusätzliche Versiegelung ist nicht herauszustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet folgende Nutzungen:

- ❖ Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 mit der Zweckbestimmung – Gewerbliche Tierhaltung – (Tier)
- ❖ Fläche für die Erhaltung von Anpflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b) BauGB
- ❖ Flächen für die Wasserwirtschaft -Graben- gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
- ❖ Straßenverkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Der gewerbliche Betrieb liegt im Außenbereich und ist von landwirtschaftlichen Nutzungen umgeben. Nördlich des Plangebietes befindet sich die Geflügelanlage des gewerblichen Betriebes Hempten, südlich und westlich befinden sich die Geflügelanlagen von Gerrit Ossevorth.

Für den Bereich des SO (Tier) werden ca. 1,98 ha in Anspruch genommen. Das eigentliche Betriebsgelände ist großflächig versiegelt und mit betrieblichen Anlagen und Gebäude sowie Wohngebäuden bebaut. Geplant ist ein Umbau / eine Modernisierung der vorhandenen Stallanlagen. Hier soll die Nutzungsänderung der vorhandenen Sauenställe zu Schweinmastställen mit 570 Plätzen und Ferkelställen mit 568 Plätzen sowie die Verringerung der Tierzahlen im vorhandenen Schweinmaststall von 840 auf 740 Plätze realisiert werden.

2.1.b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

2.1.b.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB) / Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Für das anstehende Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 des BNatSchG heranzuziehen. Auf die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) wurde verzichtet. Dementsprechende Aussagen werden innerhalb dieses Umweltberichtes getroffen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bezogen auf die zu berücksichtigenden Immissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten. Daneben gelten die Richtwerte der

technischen Anleitungen (hier TA-Lärm und TA-Luft, GIRL) sowie die Orientierungswerte der DIN 18005.

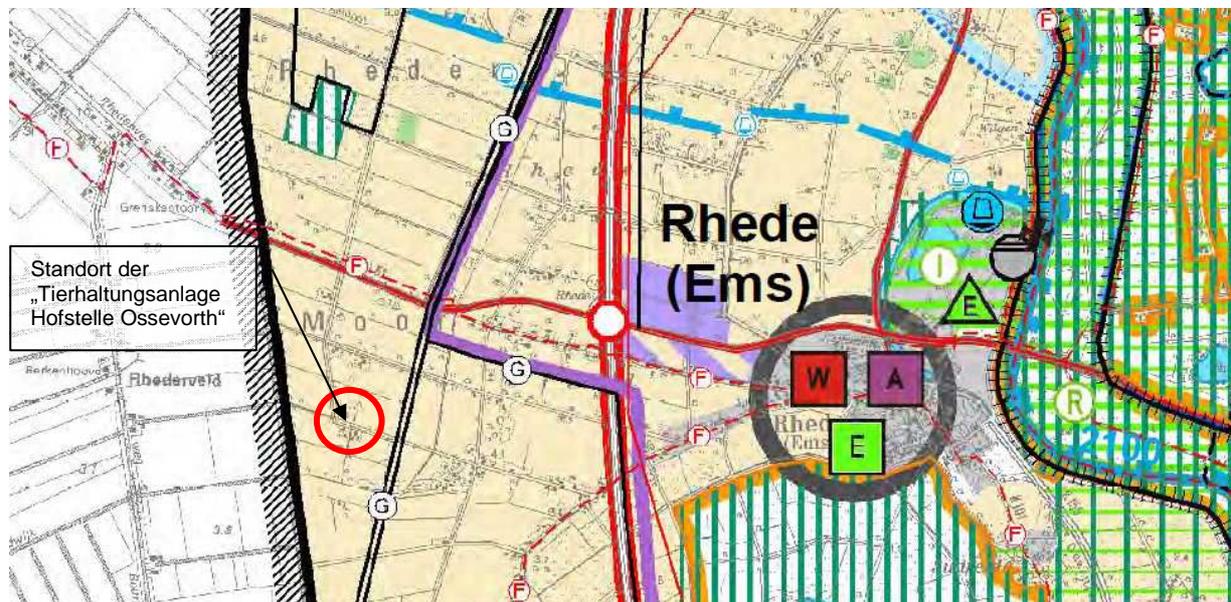
Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) / Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

In Bezug auf vorhandene Gräben sowie bei Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser in ein Gewässer bzw. in das Grundwasser sind das NWG bzw. das WHG in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

2.1.b.2 Fachplanungen

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2010) des Landkreises Emsland

Im RROP 2010 des Landkreises Emsland wird der Standort der Hofanlage Ossevorth als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft aufgrund des hohen Ertragspotenzials ausgewiesen.



Legende:

1. Raum- und Siedlungsstruktur			
Vorranggebiet (Z)	Vorbehaltsgebiet (G)	Begriff	Textziffer
		Industrielle Anlagen und Gewerbe	2.1 06
		Hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen	2.1 06

2. Natur und Landschaft			
Vorranggebiet (Z)	Vorbehaltsgebiet (G)	Begriff	Textziffer
		Natura 2000	3.4 02
		Natura 2000 - mit linienhafter Ausprägung	3.4 02
		Natur und Landschaft	3.3 06
		Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	3.3 07

3. Erholung			
Vorranggebiet (Z)	Vorbehaltsgebiet (G)	Begriff	Textziffer
		Erholung	3.10 05
		ruhige Erholung in Natur und Landschaft	3.10 03
		mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung	3.10 04
		regional bedeutsame Sportanlage WS = Wassersport, FS = Flugsport, GS = Golfsport, SZ = Sportzentrum, RS = Reitsport	3.10 07
		regional bedeutsamer Wanderweg B = Wasserwandern, F = Radfahren, D = Deutscher Wanderweg	3.10 08

3. Erholung			
Funktionszuweisung	Begriff	Textziffer	
	Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus	2.1 05	
	Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung	2.1 05	
	Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt	3.10 06	

4. Landwirtschaft			
Vorranggebiet (Z)	Vorbehaltsgebiet (G)	Begriff	Textziffer
		Landwirtschaft - auf Grund hohen Ertragspotenzials -	3.7 02
		Landwirtschaft - auf Grund besonderer Funktionen -	3.7 03

5. Forstwirtschaft			
Vorranggebiet (Z)	Vorbehaltsgebiet (G)	Begriff	Textziffer
		Wald	3.8 01
		Vergrößerung des Waldanteils	3.8 02

6. Bodenschutz			
bleibt in der Zeichnerischen Darstellung unberücksichtigt			

7. Kulturelle Sachgüter			
bleibt in der Zeichnerischen Darstellung unberücksichtigt			

Abbildung 13: Auszug aus dem RROP Emsland, unmaßstäblich (RROP 2010)

Landschaftsrahmenplan (LRP 2001) des Landkreises Emsland

Der Landschaftsrahmenplan (LRP 2001) des Landkreises Emsland enthält für den Planbereich keine besonderen Festlegungen. Aus dem Landschaftsrahmenplan geht hervor, dass die geplante Stallanlage außerhalb von Schutzgebieten liegt. Südöstlich der Hofanlage findet sich eine Kompensationsfläche.

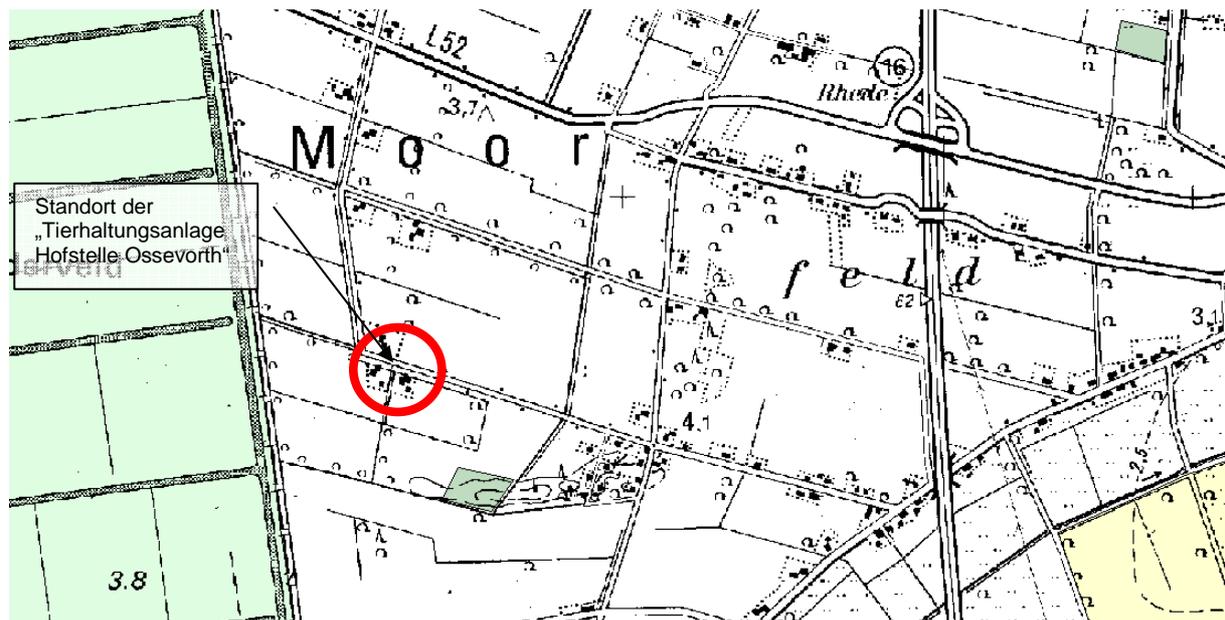


Abbildung 14: Auszug aus dem LRP 2001, unmaßstäblich

Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Rhede

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus der im Parallelverfahren aufgestellten 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rhede (Ems) entwickelt.

Für die Gemeinde Rhede (Ems) wurde das Städtebauliche Planungskonzept „Steuerung und Abwicklung zukünftig beantragter Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Rhede (Ems)“ erstellt und durch den Rat beschlossen. Darin werden im Kapitel 7 „Gemeindliches Handlungs- und Prüfkonzept bei entprivilegierten Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB“ Kriterien aufgeführt, die erfüllt werden müssen. Sind alle Kriterien erfüllt, unterstützt die Gemeinde Rhede (Ems) das Stallbauvorhaben und ist bereit, die erforderliche Bauleitplanung einzuleiten. Die beschriebenen Kriterien werden in diesem Fall erfüllt.

Zusätzlich hat die Gemeinde Rhede (Ems) für das gesamte Gemeindegebiet ein städtebauliches Handlungskonzept aufgestellt. Hier wird die Hofanlage Ossevorth mit den Tierhaltungsanlagen abgebildet.

Die folgende Abbildung zeigt einen Auszug aus dem städtebaulichen Handlungskonzept.



Legende:

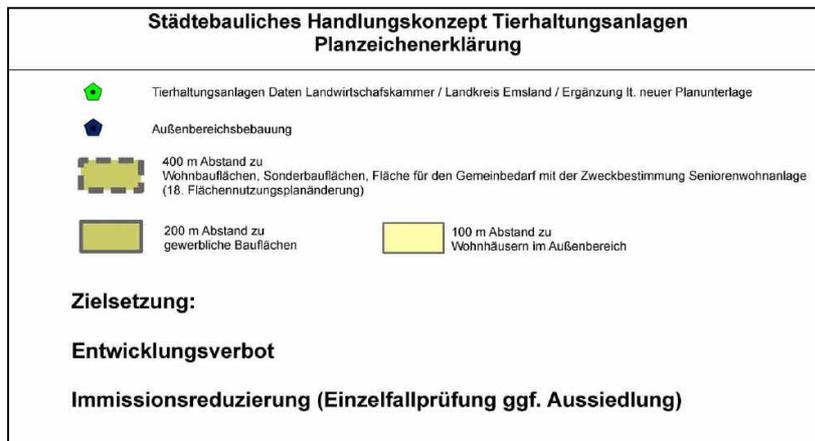


Abbildung 15: Auszug aus dem Städtebaulichen Handlungskonzept, ohne Maßstabsangabe (Gemeinde Rhede (Ems) 2018)

2.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (gem. Anlage 1 Nr. 2a Bestandaufnahme, 2b Prognose, 2c Maßnahmen, 2d und 2e zum BauGB)

2.2.a Bestandaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf die Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in Zusammenfassung der Fachgutachten, die im Zuge der Umweltprüfung als erforderlich bestimmt wurden, dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

2.2.a.1 Tiere

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 wurden keine faunistischen Kartierungen durchgeführt.

Das Plangebiet hat keine höhere Bedeutung für Vogelarten, Fledermäuse oder geschützte Pflanzenarten und Vegetationsgesellschaften.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind folgende Vermeidungsmaßnahmen konsequent umzusetzen:

Vermeidungsmaßnahme 1:

Die vorhandenen Grün- und Gehölzstrukturen an der West- und Südseite des Plangebietes sind zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

Vermeidungsmaßnahme 2:

Vor dem Abriss- und / oder dem Umbau vorhandener Gebäude ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch eine kompetente Fachkraft (Biologe*in, Ornithologe*in, Landespfleger*in etc.) durchzuführen. Die Fachkraft überprüft, ob die Gebäude von Brutvögeln oder Fledermäusen bewohnt oder genutzt werden. Die Prüfung hat die Brut- und Lebensstätten der geschützten Arten einzuschließen.

Natura 2000- Gebiete und / oder FFH- Lebensraumtypen (LRT) werden durch die vorliegende Planung nicht im erheblichen Maße beeinträchtigt.

2.2.a.2 Pflanzen, Biotoptypen

Wilhelm Ossevorth (Landwirtschaft) beabsichtigt seinen gewerblichen Betrieb mit Viehhandel „Klosterweg 11, 26899 Rhede“ im Zuge eines Umbaus zu modernisieren.

Der geplante Bauort erfolgt auf dem Hofgelände des Betriebes. Die Umgebung des Bauortes ist von landwirtschaftlichen Flächen geprägt. Südlich befindet sich die Ortslage Neuengland.

Im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung wurde eine Biotoptypenkartierung im September 2020 im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Anhand des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN 2020) wurden die einzelnen Biotoptypen bestimmt. Zudem wurden greifbare Informationsquellen hinzugezogen. Dominierende Biotoptypen sind Acker- und Grünlandflächen. Südlich des Geltungsbereiches, in ca. 230 m Entfernung, befinden sich ein Laubforst aus heimischen Arten.

Vegetationskundliche Detailkartierungen wurden nicht durchgeführt.

Eine mögliche Bodenversiegelung durch Überbauung ist als erheblicher Eingriff im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen. Da es sich bei der Planung um einen Umbau / eine Modernisierung vorhandener Stallanlagen handelt und diese auf einer bereits versiegelten Fläche erfolgt, ist keine Kompensation nötig. Der folgende Vorhabens- und Erschließungsplan verdeutlicht die Planung.

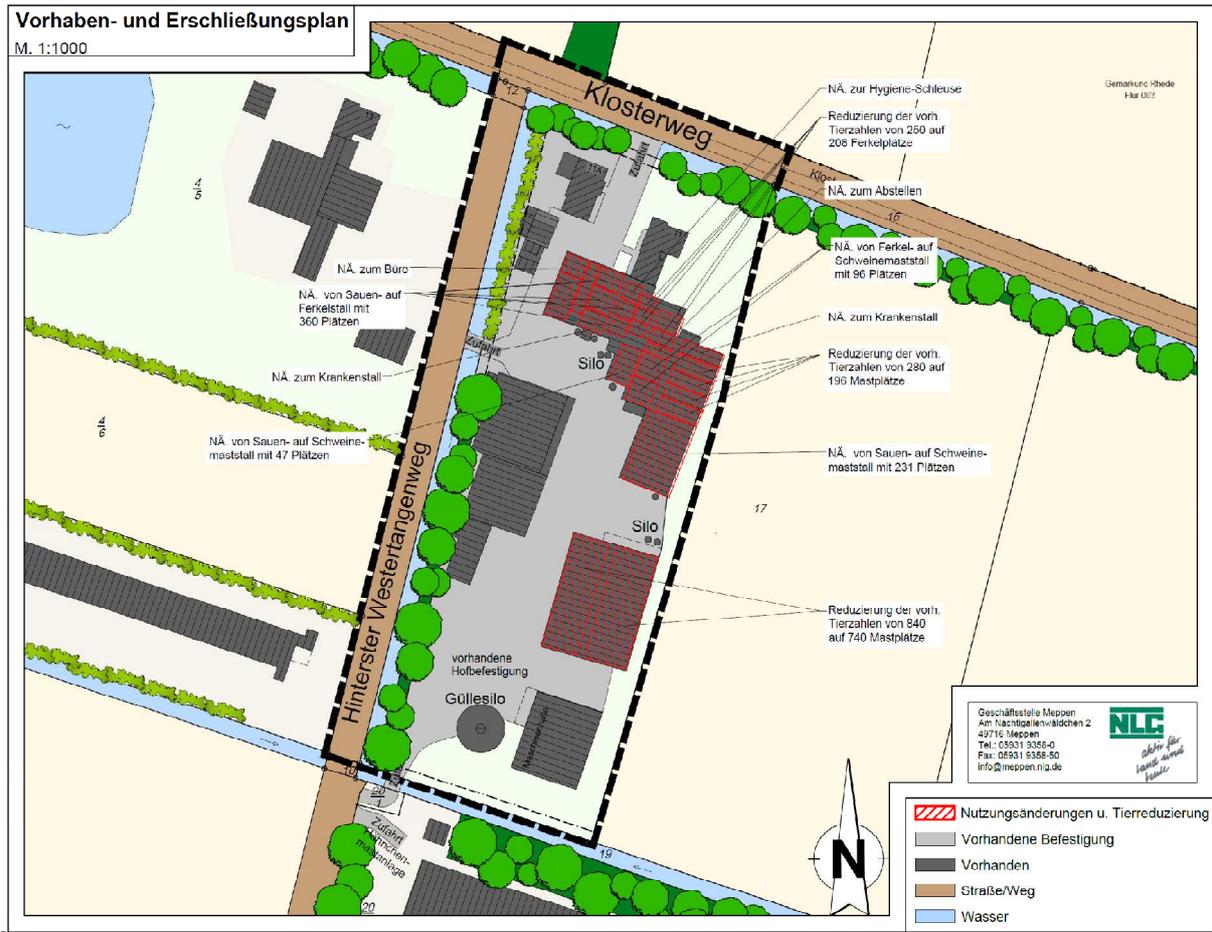


Abbildung 16: Vorhaben- und Erschließungsplan, unmaßstäblich (NLG 2020)

Aus der folgenden Tabelle gehen die Eingriffsprognose und deren Flächenbewertung hervor.

Tabelle 3: Eingriffsprognose im Plangebiet

Bauobjekt	Flächenbedarf in m ²	bisherige Nutzung	Flächenwert (WE)	Ausgleichsverhältnis	Kompensationsfläche in m ²
Umbau bzw. Modernisierung der vorhandenen Stallanlagen	10.440 m ²	Stallanlagen	0,0	nicht notwendig, da bereits versiegelt	0,0
Summe:					0,0

Aus der tabellarischen Auflistung der Bestandssituation und der vorgenommenen Bewertung ergibt sich eine Gesamtwertigkeit von 0 Werteinheiten (WE).

2.2.a.3 Fläche (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

In § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB sind die Begriffsbestimmungen enthalten. Neu aufgenommen wurde als Schutzgut die „Fläche“. Die Notwendigkeit zur Untersuchung des Flächenverbrauchs war als Teilaspekt des Schutzgutes „Boden“ zwar bereits bisher Gegenstand der UVP, durch die ausdrückliche Einbeziehung in

den Schutzgüterkatalog soll das Schutzgut „Fläche“ aber eine stärkere Akzentuierung erfahren.

Aus den folgenden Abbildungen geht hervor, dass im Bereich der Hofanlage Ossevorth bereits eine Versiegelung besteht, die anteilig bis zu 80 % beträgt. Dennoch gehört die Gemeinde Rhede zu den Gemeinden mit geringer Versiegelung. So liegt die Nettoversiegelung im Gemeindegebiet Rhede (Ems) zwischen > 5 bis 10 %.

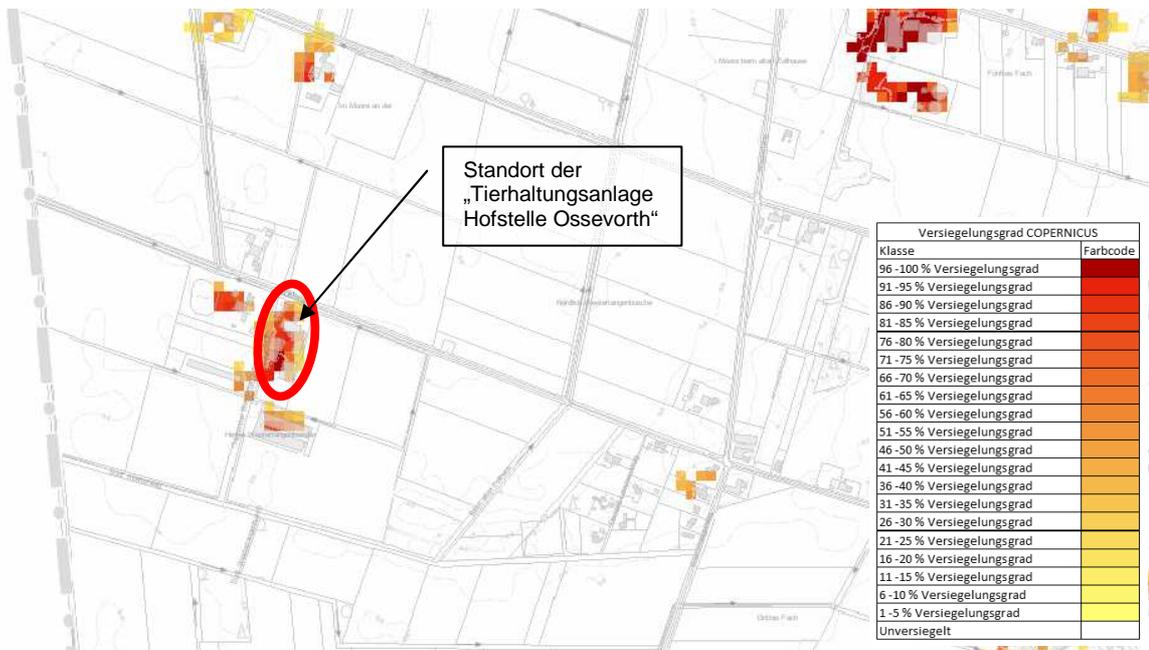


Abbildung 17: Bodenversiegelung 2015 in %, unmaßstäblich (LBEG 2021)

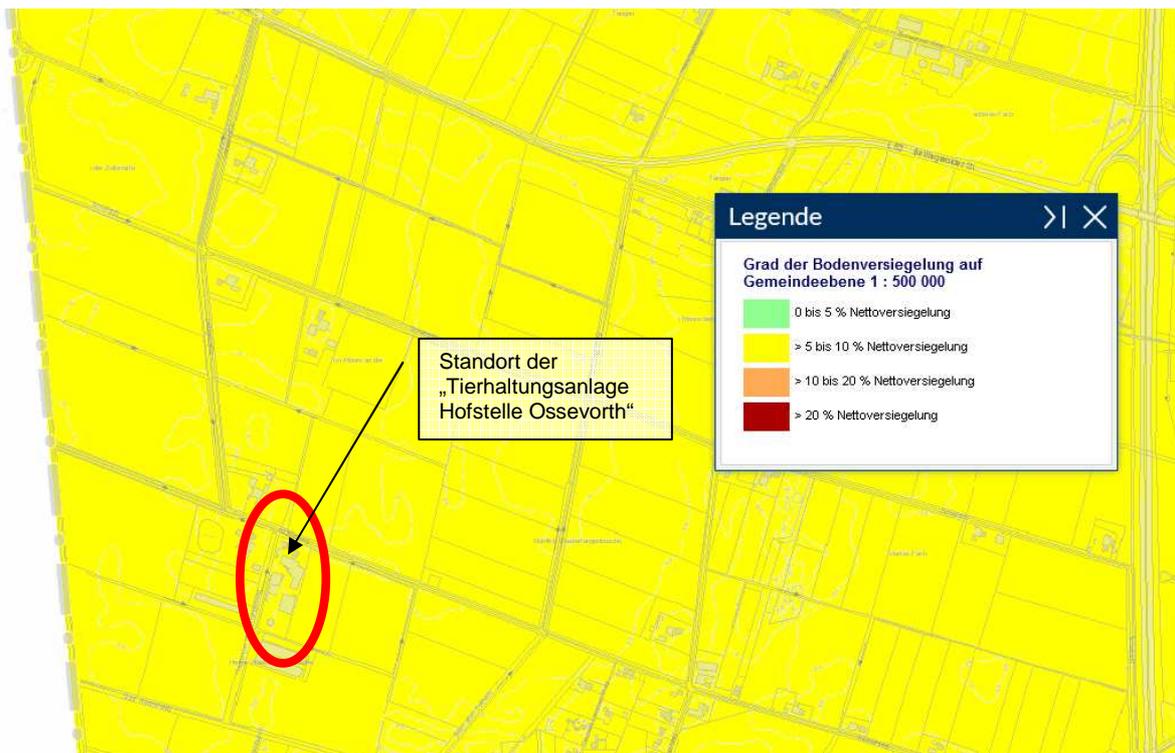


Abbildung 18: Grad der mittleren Bodenversiegelung in den Gemeinden, unmaßstäblich (LBEG 2021)

Das Schutzgut „Fläche“ ist ein endliches Gut, d. h. mit steigendem Flächenverbrauch geht Lebensraum sowie land- und forstwirtschaftliche Produktionsfläche verloren. Deshalb ist ein wichtiges Vermeidungs- und Minimierungsgebot den Flächenverbrauch und im vorliegenden Fall die Versiegelung auf ein Minimum zu reduzieren.

Diesem Ziel wird gefolgt, da lediglich Umbaumaßnahmen erfolgen und keine Neuversiegelung Teil der Planung ist.

Das Plangebiet unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Produktionsweise. Eine Vorbelastung durch versiegelte Bereiche in Form von Stallgebäuden und befestigten Bewirtschaftungsflächen ist herauszustellen.

Die gesamte Landschaft kann als weitgehend offene und reliefarme Agrarlandschaft beschrieben werden. Geschlossene Siedlungsbereiche finden sich nicht im näheren Umfeld des Gehöftes, sondern Einzelhöfe säumen die Gemeindestraßen.

2.2.a.4 Boden (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Nach dem NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Bodenkunde, Bodenübersichtskarte 1:50.000, stellen sich die bodenkundlichen Gegebenheiten innerhalb des Plangebietes wie folgt dar:

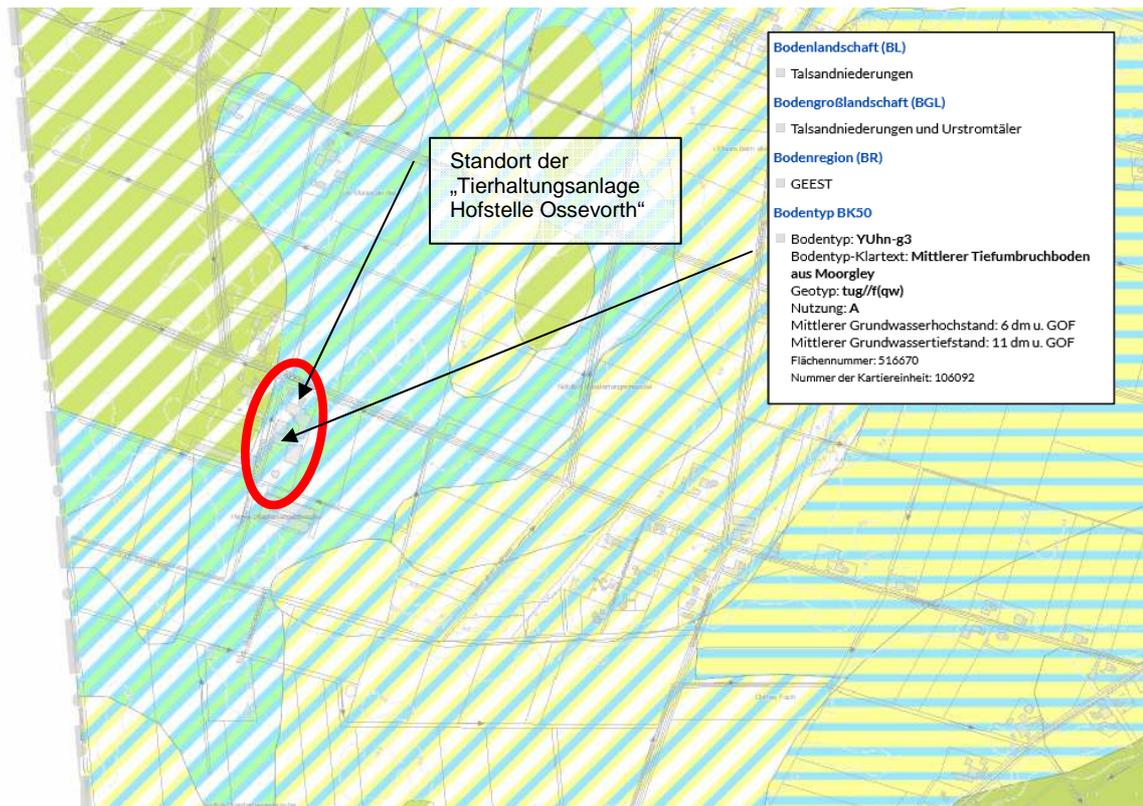


Abbildung 19: Schutzgut Boden, unmaßstäblich (LBEG 2021)

Der Bodentyp kann wie folgt beschrieben werden:

- Mittlerer Tiefumbruchboden aus Moorgley

Im Plangebiet kommt als Bodentyp somit ein mittlerer Tiefumbruchboden aus Moorgley vor. Bei dem Bodentyp Gley handelt es sich um einen Grundwasserboden (semiterristischer Boden).

Schutzwürdige Böden werden lt. Datenserver nicht im Planbereich dargestellt.

Die Vorbelastungen der Böden des Planbereiches resultieren aus der landwirtschaftlichen Intensivnutzung. Die direkten Belastungen durch die Landwirtschaft sind durch den Einsatz von Düngemitteln und Agrochemikalien sowie durch die Verdichtung der Bodenstruktur, hervorgerufen durch Maschineneinsatz, bedingt.

Aufgrund der Überformung des Bodens durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung liegt im Plangebiet eine geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Zudem handelt es sich um Tiefenumbruchböden. Mit den bereits versiegelten Flächen im Plangebiet sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden verbunden, denn eine Neuversiegelung ist nicht herauszustellen.

2.2.a.5 Wasser (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch

nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offenstehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Grundsätzlich zählt Wasser zu der unbelebten Umweltsphäre. Gleichwohl ist Wasser elementarer Bestandteil des Naturhaushaltes. Seine Funktionen als Lebensraum und -grundlage, Transportmedium, klimatischer Einflussfaktor und landschaftsprägendes Element sind nachhaltig zu sichern (§ 1 BNatSchG). Entsprechend heißt es im Wasserhaushaltsgesetz (§ 1 WHG): „Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“ Die Basis für die Bearbeitung des Schutzgutes Wasser sind die „Hydrologischen Übersichtskarten“ im Maßstab 1:200.000 (HÜK 200) u.a. mit den Themenbereichen „Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung“ und die „Lage der Grundwasseroberfläche“ sowie Informationen des NIBIS® - Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG, www.lbeg.niedersachsen.de). Des Weiteren können als Datengrundlage zur Verfügung gestellte Daten des Landkreises Emsland sowie des NLWKN genannt werden.

2.2.a.5.1 Grundwasser

Im NIBIS-Kartenserver werden für das Plangebiet folgende Angaben zum Grundwasser gemacht:

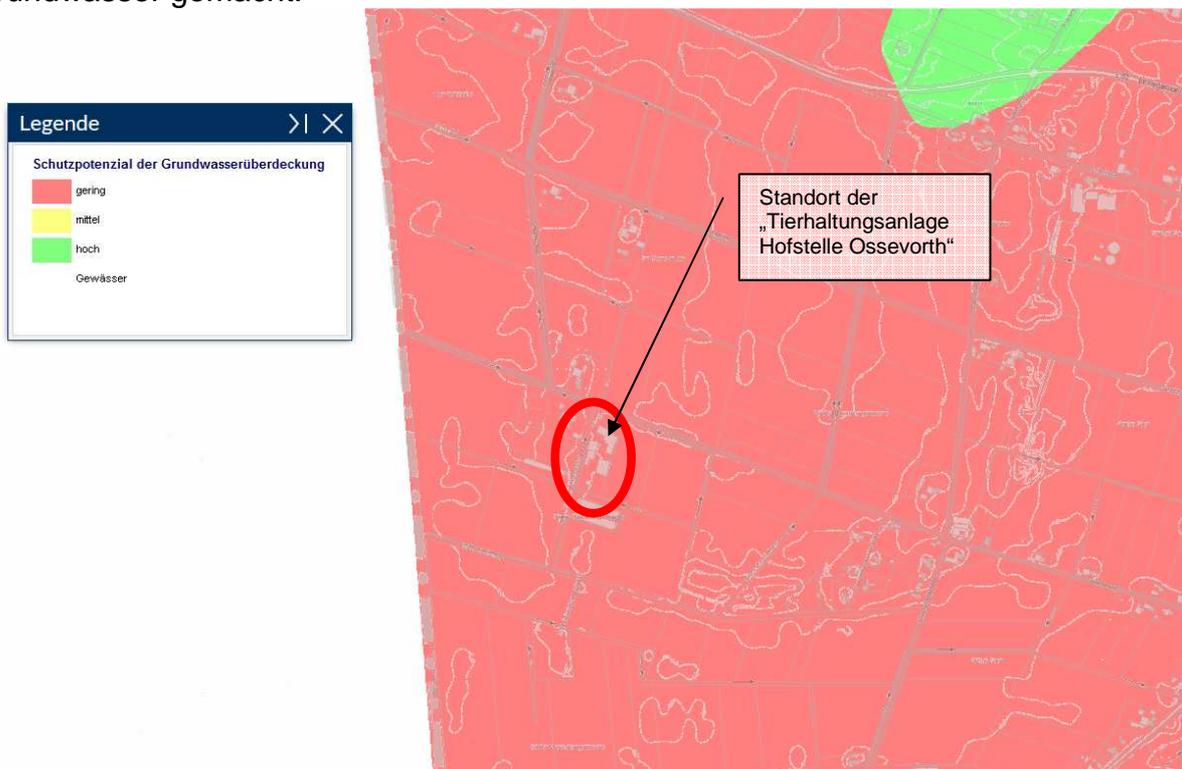


Abbildung 20: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, unmaßstäblich (LBEG 2021)

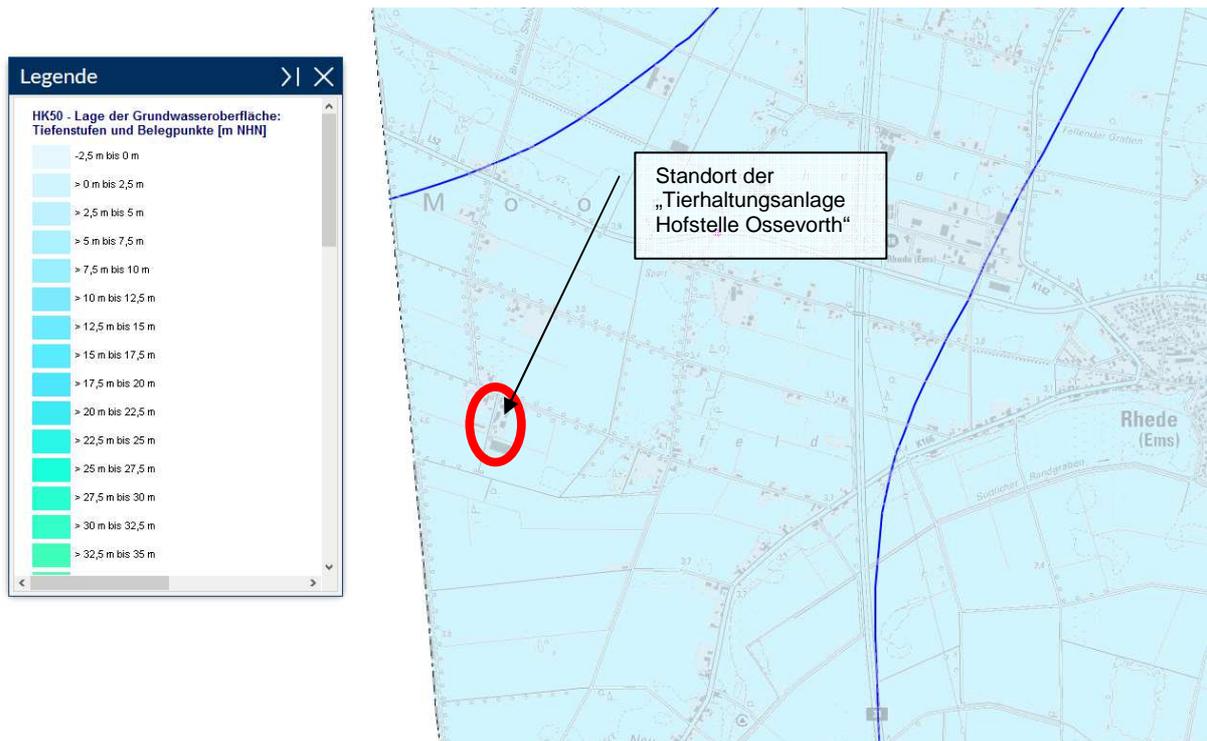


Abbildung 21: Lage der Grundwasseroberfläche, unmaßstäblich (LBEG 2021)

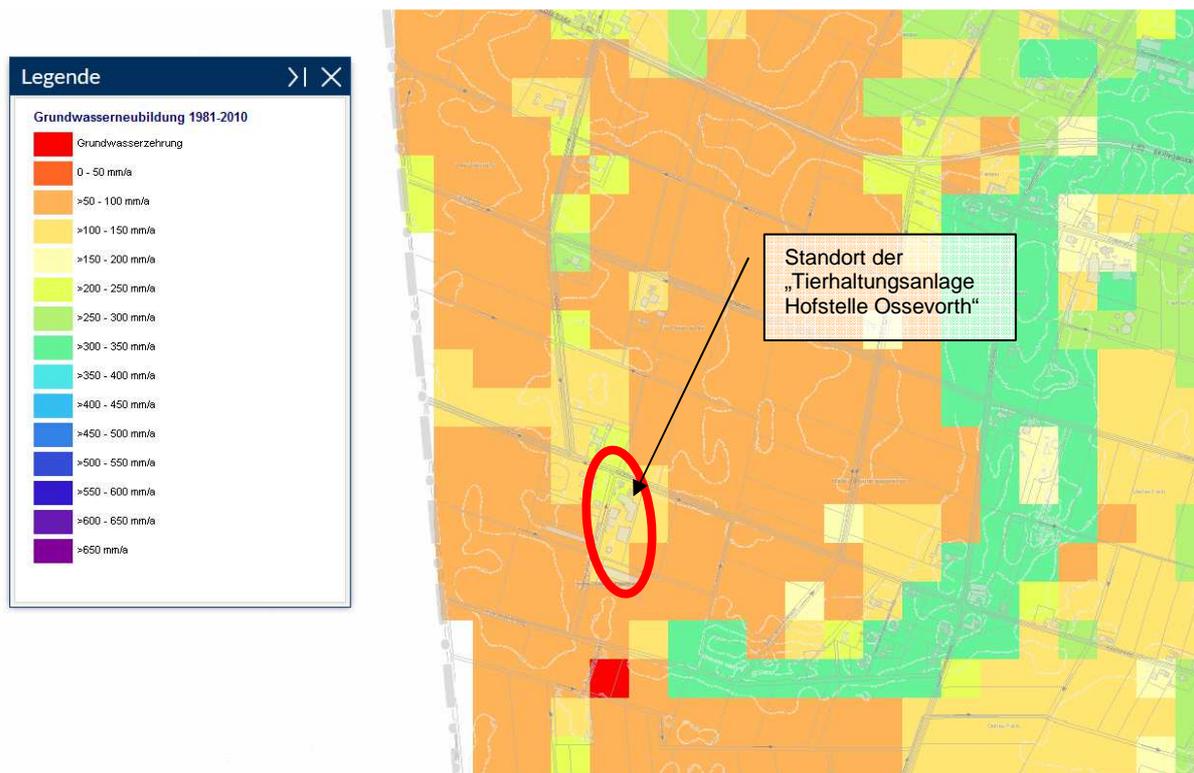


Abbildung 22: Grundwasserneubildung, unmaßstäblich (LBEG 2021)

Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung: gering
 Lage der Grundwasseroberfläche: > 0 m bis 2,5 m (NHN)
 Grundwasserneubildung: 100 – 250 mm/a

Die Grundwassersituation im Plangebiet ist bereits aufgrund der intensiven Nutzung und der damit verbundenen vorhandenen Versiegelung beeinträchtigt, die bereits zu einer weiteren Verringerung der Grundwasserneubildung führt.

Bei einer Geländehöhe von ca. 3,5 m ü. NN und einer Grundwasserhöhe zwischen 0 bis 2,5 m ü. NN besteht eine geringe Grundwasserüberdeckung. In Kombination mit den durchlässigen Böden besteht eine hohe Grundwassergefährdung, wobei die Grundwasserneubildung mit 100- 250 mm/a angegeben wird.

Insgesamt wird am Standort der Hofanlage Ossevorth bezüglich des Schutzgutes Grundwasser ein geringes Gefährdungspotenzial herausgestellt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 31 „Tierhaltungsanlage Hofstelle Ossevorth“ führt zu keiner weiteren Neuversiegelung.

2.2.a.5.2 Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser

Im Plangebiet bzw. direkt angrenzend befinden sich bis auf Entwässerungsgräben keine prägenden Oberflächengewässer. Das Gewässersystem wird durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keiner Neuversiegelung und eine Hofentwässerung ist bereits gegeben. Die Bestandssituation wird aufgegriffen und weitergeführt.

2.2.a.6 Luft und Klima (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Klimatisch gesehen, ist das Plangebiet der maritim-subkontinentalen Flachlandregion zuzuordnen. Die mittelfeuchte Witterung mit Jahresniederschlägen im Mittel von 750 – 800 mm und einer mittleren Jahresdurchschnittstemperatur von 9 °C weist eine klimatische Wasserbilanz mit einem mittleren Überschuss von rd. 200 mm/Jahr auf. Die Vegetationszeit ist im Mittel bis ca. 220 Tage/Jahr lang.

Allgemein lässt sich sagen, dass als Vorbelastung des Raumes aus Sicht des Schutzgutes Klima / Luft die intensive landwirtschaftliche Nutzung zu nennen ist. Die geplanten baulichen Veränderungen auf dem Gehöft Ossevorth finden in den Gebäudestrukturen statt. Eine weitere Neuversiegelung ist nicht vorgesehen.

Eine Veränderung der klimatischen Situation ergibt sich somit aus der vorliegenden Planung nicht.

2.2.a.7 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Das Untersuchungsgebiet gehört zur Landschaftseinheit „Bourtanger Moor“. Die folgenden Beschreibungen wurden dem Landschaftsrahmenplan Emsland 2001 entnommen (Quelle: LRP Emsland 2001).

„Bourtanger Moor

Die westliche Begrenzung dieser Landschaftseinheit wird auf ganzer Länge von Nord nach Süd durch die Grenze zu den Niederlanden markiert. Ca. 2/3 dieser Landschaftseinheit wurden ehemals von Hochmoor eingenommen, während 1/3 als Streifen parallel zum nördlichen Emstal durch Talsandflächen mit eingestreuten Niedermooren geprägt war.

Das Bourtanger Moor hat in den letzten 50 Jahren den tiefgreifendsten Wandel in der emsländischen Landschaft erfahren. Der ehemalige große zusammenhängende Hochmoorblock wurde fast völlig abgetorft. Die Resttorfauflage wurde mit den darunterliegenden Talsanden vermischt, und auf diesen Sandmischkulturen entstanden Ackerflächen maschinengerechten Zuschnitts. Gegliedert ist diese sehr ebene Landschaft durch gradlinige Entwässerungsgräben und Windschutzstreifen. Vor allem im Südteil sind noch Reste von Hochmoorflächen vorhanden, zum einen als Hochmoor-Degenerationsstadien und zum anderen und weitaus großflächiger als Hochmoor-Grünland.

Die das nördliche Emstal begleitenden Talsandgebiete werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Die ehemals großen Niedermoorbereiche sind melioriert und werden als Intensivgrünland bewirtschaftet oder auch beackert. Natürliche und naturnahe Biotop der feuchten bis nassen Böden sind nur noch mit sehr geringen Flächenanteilen präsent. Aber auch die trockeneren Geest- und Flugsandrücken tragen überwiegend nicht mehr den natürlichen Stieleichen-Birkenwald. Für die Landwirtschaft zu trocken, wurden sie mit Kiefern und anderen Nadelhölzern aufgeforstet.“

Das Landschaftsbild wird im Geltungsbereich überwiegend durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Das Untersuchungsgebiet unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Produktionsweise. Zahlreiche Entwässerungsgräben durchziehen das Gebiet und Meliorationsmaßnahmen sorgen für eine Gleichförmigkeit der Wirtschaftsflächen, wobei die ackerbaulich genutzten Produktionsflächen gegenüber dem Intensivgrünland einen deutlich höheren Flächenanteil einnimmt.

Die forstliche Nutzung spielt im Untersuchungsgebiet eine untergeordnete Rolle. Eine Gliederung erfährt der Untersuchungsraum durch lineare Feldgehölze, die anteilig Straßen, Wege und Gräben begleiten. Weiterhin sind die vorhandenen Gehöfte, Stallungen bzw. landwirtschaftliche Produktionsanlagen sowie Siedlungsstrukturen weitgehend durch Eingrünungsgehölze in die Landschaft eingebunden.

Die gesamte Landschaft kann allerdings eher als weitgehend offene und reliefarme Agrarlandschaft beschrieben werden.

Es folgt eine kurze Zusammenfassung des Landschaftspotenzials des Untersuchungsgebietes.

Landschaftsbild:

Vorbelastung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung.

Erlebnisqualität der Landschaft:

Die Landschaft des Untersuchungsraumes lässt eine ruhige Erholungsnutzung in Form von z. B. Spaziergehen, Wandern und Radfahren in eingeschränktem Maß zu.

Regionaltypische Besonderheiten:

Regionaltypische Besonderheiten sind nicht herauszustellen.

Die Bedeutung des Betrachtungsraumes für das Schutzgut Landschaftsbild im direkten Umfeld des Planbereiches wird mit „gering“ beurteilt. Es sind Landschaftsbildeinheiten, deren naturraumtypische Eigenarten weitgehend überformt oder zerstört worden sind, anzutreffen. Angrenzend zum Plangebiet sind nur noch sehr geringe Anteile von natürlich wirkenden Biotoptypen vorhanden bzw. die prägenden Biotoptypen fehlen gänzlich. Der Landschaftscharakter ist durch die intensive menschliche Nutzung sowie den technischen Anlagen der Infrastruktur überformt bzw. vorbelastet.

Die Vorhabenplanung erfolgt unmittelbar auf der bestehenden Hofstelle Ossevorth und hier wird der vorhandene Gebäudebestand zur Realisierung genutzt (Umbau, Modernisierung, um den Anforderungen des Tierwohls nachzukommen).

Die folgende Abbildung zeigt ein Luftbild vom Planbereich sowie die unmittelbare Umgebung.



Abbildung 23: Luftbild vom Planbereich des Bebauungsplans Nr. 31, ohne Maßstabsangabe (Quelle: NLWKN 2021)

2.2.a.8 Biologische Vielfalt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Seit der UNCED-Konferenz von Rio de Janeiro („Earth Summit“) haben mittlerweile 191 Staaten die „Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt“ unterzeichnet. Die rechtliche Umsetzung der Biodiversitätskonvention in deutsches Recht erfolgte im Jahr 2002 zunächst durch die Aufnahme des Zieles der Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt in die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in das Bundesnaturschutzgesetz, seit 2010 als vorangestelltes Ziel in § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Die Biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst nach der Definition der Konvention die „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören“. Damit beinhaltet der Begriff der „Biologischen Vielfalt“ sowohl die Artenvielfalt als auch die Vielfalt zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme. Mit der innerartlichen Vielfalt ist die genetische Vielfalt einbezogen, die z.B. durch Isolation und Barrieren von und zwischen Populationen eingeschränkt werden kann.

Wie die bisherigen Ausführungen der Kapitel 2.2.a.1 und 2.2.a.2 zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen verdeutlichen, stellt das durch erhebliche Überformungen geprägte Plangebiet aktuell nur für vergleichsweise wenige und überwiegend sehr häufige Arten einen geeigneten Lebensraum dar. Entsprechend gering ist seine aktuelle Bedeutung für die „Biologische Vielfalt“.

2.2.a.9 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Nach dem Umweltserver des NLWKN (http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/) befindet sich die Planfläche außerhalb von schutzwürdigen Bereichen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 13 befindet sich östlich des Planbereiches und trägt die Bezeichnung „Ems“ (FFH-Gebiet 2809-331). Der Abstand zum Plangebiet beträgt ca. 4,63 km. Das nächstgelegene großflächige Natura 2000-Gebiet trägt die Bezeichnung EU-Vogelschutzgebiet Nr. V 16 „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (EU-Vogelschutzgebiet DE2909-401) und befindet sich in einer Entfernung von ca. 2,34 km zu der Planfläche.

Die folgende Abbildung zeigt die Lage der Schutzgebiete zum Planbereich.

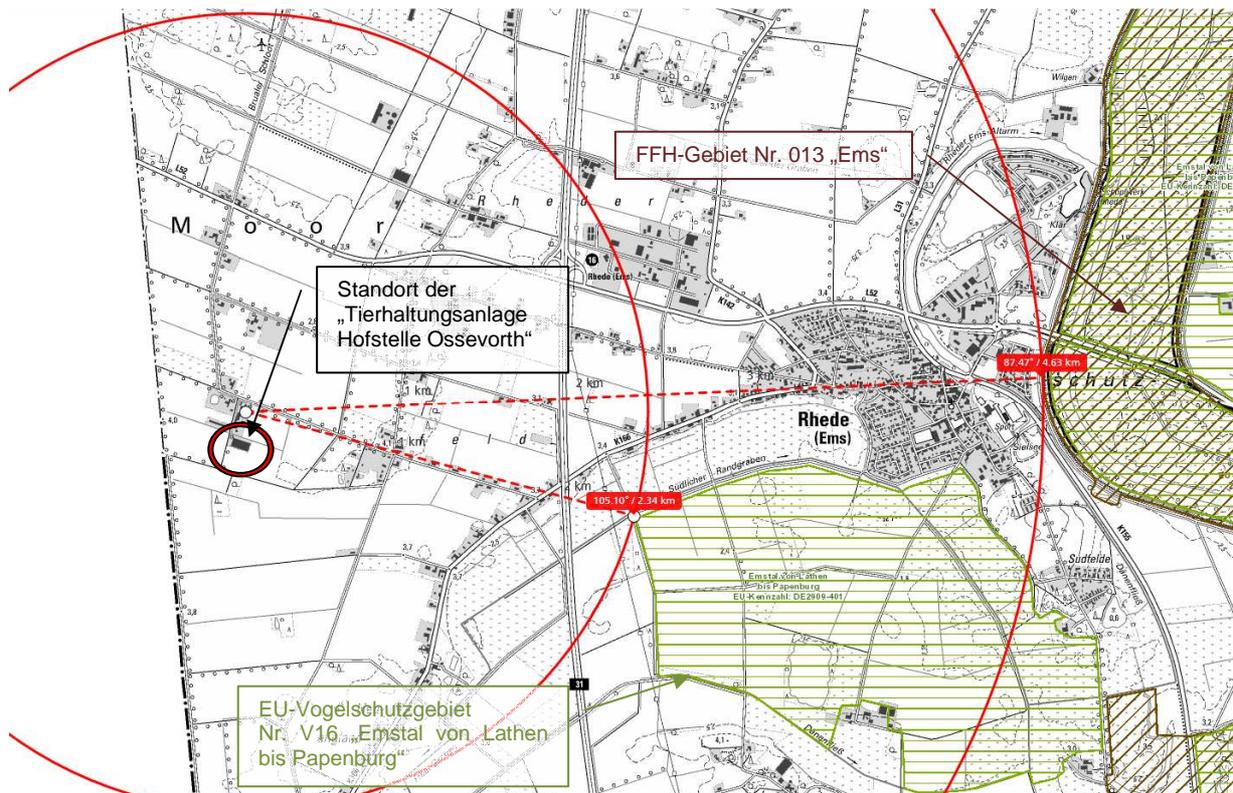


Abbildung 24: Im Raum vorhandene Natura 2000-Gebiete, unmaßstäblich (NLWKN 2021)

Da sich die Immissionen, die bisher von der Hofanlage Ossevorth ausgehen in der Summe reduzieren, weiterhin keine neuen baulichen Anlagen errichtet werden, sondern Umbaumaßnahmen in den bestehenden Stallungen erfolgen, können Beeinträchtigungen auf die Natura 2000- Gebiete ausgeschlossen werden.

2.2.a.10 Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung insbesondere Auswirkungen auf das Wohnumfeld von Bedeutung. Das Plangebiet selbst hat bis auf zwei Radwanderwege von regionaler Bedeutung keine hohe Naherholungsbedeutung. Beide Radwege verlaufen allerdings weiträumig um die Hofanlage Ossevorth herum.

Weiterhin liegt ein Gutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vor. Das Gutachten betrachtet folgende Immissionen:

- Geruch
- Staub
- Keim
- Ammoniak
- Stickstoff

Ein weiteres Gutachten wurde durch das Büro Jacobs erstellt. Das Gutachten bewertet folgenden Themenbereich:

- Lärm.

Folgende Ergebnisse wurde dem Immissionsschutztechnischen Bericht der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 14.10.2020 zum Themenbereich Geruch-, Staub- und Keimbelastung entnommen:

Geruchsimmission

Zur Ermittlung der Geruchimmissionen wurde die Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (GIRL), die in novellierter Fassung am 23.07.2009 als gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. ML u. d. MW eingeführt wurde (veröffentlicht im Nds. Mbl. Nr. 36/2009), angewandt.

Die GIRL sieht im Falle der Beurteilung von Geruchsimmissionen, verursacht durch Tierhaltungsanlagen, vor, dass eine belastigungsrelevante Kenngröße IG_b zu berechnen und anschließend mit den Immissions(grenz)werten zu vergleichen ist.

Abweichend von dem in der GIRL genannten Standardmaß für Rasterflächen wurden hier aufgrund der kleinräumigen Anordnung der Nachbarschaft die Berechnungen für Rasterflächen mit einer Kantenlänge von 20 m * 20 m durchgeführt.

Als Vorbelastung wurden drei Betriebe mit Tierhaltung berücksichtigt.

Die Ausbreitungsrechnung zur Ermittlung der Gesamtbelastung ergab, dass an dem nächstgelegenen Wohnhaus und an dem Betriebsleiterwohnhaus Remmers (ohne die Emissionen aus der eigenen Tierhaltung) eine belastigungsrelevante Kenngröße von 59 % bzw. 39 % erreicht wird. Damit wird der Grenzwert für den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich von bis zu 25 % überschritten.

Aus diesem Grund wurde in einem weiteren Schritt geprüft, ob hier die so genannte 49/51%-Regelung gemäß einer Vorgabe der Genehmigungsbehörde eingehalten werden kann. Das bedeutet, dass bei einer Grenzwertüberschreitung die durch die emissionsmindernden Maßnahmen bedingte Reduzierung der Geruchsstundenhäufigkeit zu maximal 49 % durch die Kapazitätserweiterung ausgeschöpft werden darf.

Im vorliegenden Fall ist jedoch keine Kapazitätserweiterung geplant, sondern eine Umnutzung und Umstrukturierung im Sinne des Tierwohles. Emissionsmindernde Maßnahmen sind daher durch z. B. die Umnutzung selbst in den einzelnen Stallgebäuden sowie durch eine Tierplatzreduzierung in einigen Stallgebäuden gegeben.

Mittels drei verschiedener Ausbreitungssituationen (Ist, Verbesserung und Plan) konnte dargelegt werden, dass an den Wohnhäusern mit einer Grenzwertüberschreitung die 49/51%-Regelung gemäß der Vorgabe der Genehmigungsbehörde eingehalten wird.

An den übrigen im Beurteilungsgebiet liegenden Wohnhäusern wird eine belästigungsrelevante Kenngröße von maximal 18 % erreicht und der Grenzwert somit unterschritten.

Staubemission

Die Ermittlung des Bagatellmassenstromes ergab, dass der Anteil an der Bagatellmasse ca. 56 % beträgt, d. h. die Bagatellmasse wird unterschritten. Aus diesem Grund war keine weitergehende Prüfung zur Irrelevanz der zu erwartenden PM₁₀-Zusatzbelastung nach Anhang 3 der TA Luft (Ausbreitungsrechnung) erforderlich.

Keimimmissionen

Grundlage für die Ermittlung der Bioaerosole bildeten der LAI-Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen (LAI 2014), der Fachbericht 80 vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2017) sowie das Thünen Working Paper 138 (CLAUB 2020).

Im LAI-Leitfaden wird ein Orientierungswert von 720 KBE/m³ genannt.

Laut Ausbreitungsrechnung werden am nächstgelegenen Wohnhaus maximal 120 KBE/m³ erreicht. Der Orientierungswert wird demnach deutlich unterschritten.

Bei der vorliegenden Planung werden die zulässigen Emissionswerte der TA Luft nicht überschritten.

Des Weiteren kommt das Lärmgutachten des Büros JACOB (Gutachten vom 05.08.2020) zum Ergebnis, dass die Anforderungen der TA Lärm eingehalten werden.

Sämtliche Immissionsgutachten kommen zum Ergebnis, dass alle zulässigen Werte sicher eingehalten werden und es zu keiner unzulässigen Überschreitung kommt.

Es sind folgende Maßnahmen umzusetzen (Niedersachsen, 2020):

- Abluftableitung mindestens 10 m über Flur und 3 m über First bei den Stalleinheiten Nr. 3a bis 3g.
- Zwangsbelüftung und Abluftschächte im Norden der Stalleinheit 3 h mit einer Ableithöhe von 10 m über Flur.
- Tierzahlreduzierung und Zwangsentlüftung über die Firstlinie verteilt mittels mehrere Abluftschächte für den Mastschweineestall Nr. 5.
- Abdecken des Güllehochbehälters mit einer Strohhäckselschicht.

Lärmemissionen: Transportfahrten werden sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase gebündelt und erfolgen zwischen 6.00 und 22.00 Uhr.

2.2.a.10.1 Immissionen Landwirtschaft

Immissionen „Tierhaltung“

Im Zusammenhang mit den angrenzenden tierhaltenden Betrieben wurden diese Informationen, soweit relevant, im Bericht der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2020) berücksichtigt bzw. sind in die Bewertung eingeflossen.

Geruchsimmissionen „Gülleausbringung“

An den Planbereich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Durch die Bewirtschaftung dieser Flächen können durch die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und dergleichen kurzfristig landwirtschaftstypische Immissionen auftreten. Die Ausbringung der Wirtschaftsdünger hat im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu erfolgen (z. B. Düngemittelverordnung). Unter diesem Gesichtspunkt handelt es sich um Immissionen, die insbesondere im ländlich strukturierten Raum üblicherweise auftreten und nach der geltenden Rechtsprechung als zumutbar und hinzunehmen sind. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass ein Nebeneinander bei gegenseitiger Rücksichtnahme möglich ist.

2.2.a.10.2 Sonstige Immissionen

Sonstige Emissionen von Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sind irrelevant. Ein Lärmgutachten kommt zum Ergebnis, dass keine unzulässigen Lärmbelastungen zu erwarten sind.

2.2.a.11 Kulturgüter und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Derzeit sind im Geltungsbereich keine entsprechenden Objekte bekannt.

2.2.a.12 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

2.2.a.12.1 Emissionen

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 für den Bereich SO (Tier) wird der „Überbaubare Bereich“ auf der Hofstelle festgesetzt. Da bei Tierhaltungsanlagen (hier der geplante Umbau vorhandener Ställe) mit Emissionen gerechnet werden muss, wurde, um dieses bewerten zu können, von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2020) ein Gutachten erstellt. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass durch die vorliegende Planung keine unzulässigen Emissionen zu erwarten sind.

2.2.a.12.2 Abfallbeseitigung

Mögliche Kadaver werden durch den Tierkörperverwertungsbetrieb ordnungsgemäß abgeholt und entsorgt. Die Tierkadaververwertung ist vertraglich gesichert.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

Evtl. anfallender Sondermüll wird einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zugeführt.

2.2.a.12.3 Abwasserbeseitigung

Anfallende Abwässer werden nicht in das öffentliche Abwassernetz eingeleitet. Abwassermengen durch Reinigungsarbeiten werden ordnungsgemäß gesammelt und gelagert. Es erfolgt eine ordnungsgemäße Entsorgung, die den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen entspricht.

2.2.a.13 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Es besteht die Möglichkeit, auf den Dächern Sonnenkollektoren zu installieren.

2.2.a.14 Landschaftspläne und sonstige Fachpläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Sind nicht zu berücksichtigen.

2.2.a.15 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) der EU benennt in Artikel 9 die Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte liegen. Artikel 9 besagt, dass

- die Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen, zu erstellen haben und
- die Mitgliedsstaaten in diesen Gebieten die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten halten und sich bemühen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Den in Artikel 9 beschriebenen Vorgaben trägt § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung. Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in

Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist.

Das BauGB übernimmt wiederum die Anforderungen des § 50 BImSchG an die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Abwägungsbelang für die Bauleitplanung, sodass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.

Die vorliegende planungsrechtlich ermöglichte Bebauung, wird keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, sodass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

2.2.a.16 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung würde sich der Planbereich weiterhin als bisherige Hofstelle darstellen. Somit würde der bereits bebaute Bereich erhalten bleiben.

2.2.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der Kriterien nach Anlage 1 Nr. 2b aa) bis hh) BauGB.

Die Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

Mit Durchführung der Planung wird ein bereits überbaubarer Bereich auf der Hofstelle umgebaut bzw. modernisiert. Die baulichen Maßnahmen betreffen bestehende Gebäude und eine Neuversiegelung ist nicht herauszustellen. Erhebliche Umweltauswirkungen werden nicht herausgestellt, denn der Versiegelungsgrad wird nicht erhöht und die Immissionen gesenkt.

Ein Eingriffstatbestand ist nicht herauszustellen.

Wirkfaktoren

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung kann eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen erfolgen. In der Bauphase können zudem Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

Beim vorliegenden Vorhaben finden Umbaumaßnahmen in und an bestehenden Gebäuden statt. Hierzu werden ggf. Gebäudestrukturen zuvor zurückgebaut. Damit der Artenschutz für ggf. gebäudebewohnende Tierarten ausreichend berücksichtigt wird, sollte folgende Maßnahme berücksichtigt werden. Alle Maßnahmen erfolgen auf der Hofstelle. Angrenzende Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Maßnahme des Artenschutzes:

Die Baumaßnahme ist in Form einer Ökologischen Baubegleitung (OBB) als Vermeidungsmaßnahme zu begleiten, um soweit möglich auszuschließen, dass z. B. Fledermauspopulationen oder gebäudebewohnende Vogelarten (z. B. Schleiereule, Schwalben) erheblich durch die Planung betroffen sind. Bei Funden können geeignete Maßnahmen zum Schutz der Arten eingeleitet und behördlich abgestimmt werden.

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Umwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch die Bauleitplanung werden die anstehenden Biotopstrukturen im Plangebiet, vorwiegend die bestehende Hofstelle, dauerhaft beansprucht bzw. die Nutzung wird weitergeführt. Die bestehenden Gebäudestrukturen des Gehöftes Ossevorth werden weitergenutzt. Eine Neuversiegelung ist nicht herauszustellen ist.

Immissionen „Tierhaltung“

Der Immissionstechnische Bericht der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2020) kommt in seiner Zusammenfassung zu folgendem Ergebnis:

Geruchsimmission

Zur Ermittlung der Geruchsimmissionen wurde die Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (GIRL), die in novellierter Fassung am 23.07.2009 als gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. ML u. d. MW eingeführt wurde (veröffentlicht im Nds. Mbl. Nr. 36/2009), angewandt.

Die GIRL sieht im Falle der Beurteilung von Geruchsimmissionen, verursacht durch Tierhaltungsanlagen, vor, dass eine belästigungsrelevante Kenngröße IG_b zu berechnen und anschließend mit den Immissions(grenz)werten zu vergleichen ist.

Abweichend von dem in der GIRL genannten Standardmaß für Rasterflächen wurden hier aufgrund der kleinräumigen Anordnung der Nachbarschaft die Berechnungen für Rasterflächen mit einer Kantenlänge von 20 m * 20 m durchgeführt.

Als Vorbelastung wurden drei Betriebe mit Tierhaltung berücksichtigt.

Die Ausbreitungsrechnung zur Ermittlung der Gesamtbelastung ergab, dass an dem nächstgelegenen Wohnhaus und an dem Betriebsleiterwohnhaus Remmers (ohne die Emissionen aus der eigenen Tierhaltung) eine belästigungsrelevante Kenngröße von 59 % bzw. 39 % erreicht wird. Damit wird der Grenzwert für den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich von bis zu 25 % überschritten.

Aus diesem Grund wurde in einem weiteren Schritt geprüft, ob hier die so genannte 49/51%-Regelung gemäß einer Vorgabe der Genehmigungsbehörde eingehalten werden kann. Das bedeutet, dass bei einer Grenzwertüberschreitung die durch die emissionsmindernden Maßnahmen bedingte Reduzierung der Geruchsstundenhäufigkeit zu maximal 49 % durch die Kapazitätserweiterung ausgeschöpft werden darf.

Im vorliegenden Fall ist jedoch keine Kapazitätserweiterung geplant, sondern eine Umnutzung und Umstrukturierung im Sinne des Tierwohles. Emissionsmindernde Maßnahmen sind daher durch z. B. die Umnutzung selbst in den einzelnen Stallgebäuden sowie durch eine Tierplatzreduzierung in einigen Stallgebäuden gegeben.

Mittels drei verschiedener Ausbreitungssituationen (Ist, Verbesserung und Plan) konnte dargelegt werden, dass an den Wohnhäusern mit einer Grenzwertüberschreitung die 49/51%-Regelung gemäß der Vorgabe der Genehmigungsbehörde eingehalten wird.

An den übrigen im Beurteilungsgebiet liegenden Wohnhäusern wird eine belastungsrelevante Kenngröße von maximal 18 % erreicht und der Grenzwert somit unterschritten.

Staubemission

Die Ermittlung des Bagatellmassenstromes ergab, dass der Anteil an der Bagatellmasse ca. 56 % beträgt, d. h. die Bagatellmasse wird unterschritten. Aus diesem Grund war keine weitergehende Prüfung zur Irrelevanz der zu erwartenden PM₁₀-Zusatzbelastung nach Anhang 3 der TA Luft (Ausbreitungsrechnung) erforderlich.

Keimimmissionen

Grundlage für die Ermittlung der Bioaerosole bildeten der LAI-Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen (LAI 2014), der Fachbericht 80 vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2017) sowie das Thünen Working Paper 138 (CLAUS 2020).

Im LAI-Leitfaden wird ein Orientierungswert von 720 KBE/m³ genannt.

Laut Ausbreitungsrechnung werden am nächstgelegenen Wohnhaus maximal 120 KBE/m³ erreicht. Der Orientierungswert wird demnach deutlich unterschritten.

Ammoniakkonzentration

Nach Anhang 1 der TA Luft gibt die Überschreitung des Konzentrationsgrenzwertes von 3 µg/m³ einen Anhaltspunkt für die Schädigung des Ökosystems Wald durch Einwirkung von Ammoniak.

Die Ausbreitungsrechnung hat gezeigt, dass die zusätzliche Ammoniakkonzentration im nächstgelegenen Wald maximal 1 µg/m³ beträgt. Der Grenzwert wird somit deutlich unterschritten.

Stickstoffdeposition

Laut des gemeinsamen Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung vom 01.08.2012 ist ein Grenzwert von 5 kg N je ha und Jahr (Abschneidekriterium) maßgeblich.

Das Ergebnis der Ausbreitungsrechnung für die zusätzliche Stickstoffdeposition verdeutlicht, dass im südlich der Hofstelle gelegenen Wald ein Wert von 3 kg N je ha und Jahr erreicht wird. Demnach wird im Wald der Wert von 5 kg je ha und Jahr deutlich unterschritten.

Folgende emissions- und immissionsmindernde Maßnahmen wurden berücksichtigt:

Die Abluft der Stalleinheiten Nr. 3a bis 3g gelangt über mehrere aus dem Dach mündende Abluftschächte in die Atmosphäre. Der Abluftaustritt liegt bei allen Schächten bei mindestens 10 m über Flur und 3 m über First.

Der Stall 3h wird derzeit mittels Spaceboards an den Längsseiten entlüftet. Zukünftig soll dieser Stall ebenfalls zwangsbelüftet werden. Die Abluft soll zentral im Norden des Gebäudes über Abluftschächte, die eine Höhe von 10 m über Flur aufweisen, an die Atmosphäre abgegeben werden.

Südlich des Gebäudekomplexes Nr. 3 befindet sich ein Mastschweinestall (Nr. 5). Die Tierzahl soll hier zukünftig reduziert werden. Dieser Stall wird dezentral über mehrere Abluftschächte, die über die Firstlinie verteilt liegen, zwangsentlüftet.

Der in der Tierhaltung anfallende Wirtschaftsdünger gelangt zunächst unterhalb der Ställe in Kanäle und Gruben. Für die Zwischenlagerung steht im Süden der Hofstelle ein Güllehochbehälter (Nr. 7) zur Verfügung. Dieser ist mit einer Strohhäckselschicht abgedeckt.

In der folgenden Tabelle werden die denkbaren Wirkungen durch die Planung als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tabelle 4: Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Planung

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau	Verlust von Brut- und Ruhestätten von gebäudebewohnenden Tierarten (z. B. Fledermäuse, Schwalben)	Es erfolgt eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch Fachkundige (Ornithologe, Fledermauskundler etc.). Bei Funden werden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz eingeleitet und umgesetzt.	Eine erhebliche Betroffenheit kann durch eine ÖBB vermieden werden
anlagebedingt			
Bebauung, Versiegelung	Es kommt zu keiner Neuversiegelung. Die Baumaßnahmen nutzen die bestehenden Gebäudestrukturen	-	-
betriebsbedingt			
Emissionen aus den Betriebseinheiten	Belastung der Atmosphäre	Keine zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch Staub, Ammoniak / Stickstoff, ggf. durch Bioaerosole	Mensch Gesundheit Luft Pflanze
		Keine zusätzliche	Mensch

		Belastung durch Geruch	Gesundheit Luft
Tierbestand, Lieferverkehr	geringfügige Lärmemissionen durch Tierhaltung, kein zusätzlicher Fahrzeugverkehr; keine zusätzlichen Personenbewegungen	Keine zusätzliche Belastung der Umgebung	Mensch Gesundheit Tiere

2.2.b.1 Tiere, Pflanzen, Biotoptypen und biologische Vielfalt

Durch die Ausweisung des Sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung -gewerbliche Tierhaltungsanlage- wird auf der Basis des Vorhabenplanes eine Grundfläche von 10.440 m² festgesetzt.

Diese Grundfläche entspricht den bestehenden Gebäudestrukturen nebst den zugehörigen Erschließungsflächen. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig. Somit ergibt sich keine Neuversiegelung, sondern es erfolgen lediglich Umbaumaßnahmen und Nutzungsänderungen im bestehenden Bestand.

Tabelle 5: Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Endemische Arten kommen im Raum nicht vor. Die Biologische Vielfalt wird nicht betroffen.	In den bestehenden Freiflächen finden sich Lebensräume für Tierarten der Siedlungsbereiche und der freien Landschaft.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Es kommt zu keiner Neuversiegelung. Durch eine ÖBB werden Beeinträchtigungen von gebäudebewohnende Arten vermieden.	-
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte werden eingehalten.	Die Stickstoffemissionen werden reduziert. Die einschlägigen Werte werden eingehalten. Alle Forst- und Waldbereiche liegen mit Blick auf mögliche Stickstoffeinträge deutlich außerhalb der 5,0 kg-Grenze.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer	Baureststoffe werden	Eine Entsorgung der

Beseitigung und Verwertung,	einer ordnungsmäßigen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger oder örtliche Tierverwerter.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Im Zusammenhang mit den Emissionen durch die Tierhaltung werden mögliche kumulierende Wirkungen im Rahmen des Gutachtens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2020) berücksichtigt. Es wird herausgestellt, dass die Stickstoffbelastung reduziert wird.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	-	Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind nicht zu erwarten, da es zu keiner Neuversiegelung kommt und die Tierzahl reduziert wird.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik.	Die baulichen Anlagen entsprechen dem Stand der Technik.

Ein Eingriff für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt ist nicht herauszustellen.

2.2.b.2 Fläche und Boden

Aufgrund der bereits bestehenden Überformung des Bodens durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung liegt im Plangebiet eine geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Es wird durch diese Änderung kein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet, da es durch die vorliegende Planung zu keiner Neuversiegelung kommt.

Tabelle 6: Auswirkungen auf Fläche und Boden

Fläche und Boden		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	-	-
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	-	-
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte werden eingehalten.	Die einschlägigen Werte werden eingehalten.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Baureststoffe werden einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger oder örtliche Tierverwerter.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Es kommt zu keiner Neuversiegelung.	-
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik. Freiflächen werden gelockert und reaktiviert.	Die Freiflächen behalten ihre Bodenfunktionen.

Ein Eingriff für die Schutzgüter Fläche und Boden ist nicht herauszustellen.

2.2.b.3 Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Das Schutzgut Wasser lässt sich in die Teilbereiche Grundwasser- und Oberflächenwasser unterteilen, beide Bereiche werden folgend getrennt voneinander betrachtet.

2.2.b.3.1 Grundwasser

Da die natürlichen Wasserverhältnisse durch die Nutzung im Plangebiet weitgehend überformt sind, ist der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als weniger erheblich einzustufen. Dies beruht auch auf die intensive Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Gräben, Drainagen etc.). Die Grundwasserverhältnisse sind hinsichtlich ihres Natürlichkeitsgrades als von allgemeiner Bedeutung zu werten, da die Grundwassersituation durch anthropogene Nutzungen im Raum beeinträchtigt ist.

Projektbedingt kommt es zu keiner Neuversiegelung. Das Infiltrationsvermögen und die Filterfunktion des Bodens werden nicht weiter beeinträchtigt. Somit wird die Grundwasserneubildung nicht tangiert.

2.2.b.3.2 Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser

Die Beseitigung des Oberflächenwassers im Plangebiet ist durch den Grundstückseigentümer mittels Herstellung eines ausreichend dimensionierten Verrieselungssystems zu gewährleisten (gem. DWA - A 138).

Die bestehende Oberflächenentwässerung ist von der Planung nicht betroffen. Es bestehen keine Planungen bezüglich zusätzlicher Flächenversiegelungen.

Tabelle 7: Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Wasser		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	-	-
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Es kommt zu keiner Neuversiegelung.	-
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte werden eingehalten.	Die einschlägigen Werte werden eingehalten.

dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Baureststoffe werden einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger oder örtliche Tierverwerter.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Es kommt zu keiner Neuversiegelung.	-
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik. Freiflächen werden gelockert und reaktiviert.	Die Freiflächen behalten ihre Bodenfunktionen.

Ein Eingriff für die Schutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer ist nicht herauszustellen.

2.2.b.4 Luft und Klima

Es folgt eine Betrachtung der Schutzgüter Luft und Klima.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Die entstehenden Grün- und Freiflächen im Plangebiet können Teilfunktionsverluste durch positive kleinklimatische Wirkungen (u. a. Flächen relativer Luftruhe, ausgeglichenerer Tagesgang der Lufttemperatur) kompensieren.

Die folgende Tabelle stellt die relevanten Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter kurz dar.

Tabelle 8: Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima

Luft und Klima		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Temporär kann es zu Staubbelastung bei den Umbaumaßnahmen kommen. Die einschlägigen Werte werden nicht überschritten	-
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Eine Neuversiegelung ist nicht herauszustellen	-
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima irrelevant. Die einschlägigen Werte der TA Luft werden eingehalten.	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima irrelevant. Die einschlägigen Werte der TA Luft werden eingehalten.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima irrelevant.	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima irrelevant.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Im Zusammenhang mit den Emissionen durch die Tierhaltung werden mögliche kumulierende Wirkungen im Rahmen des Gutachtens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2020) berücksichtigt. Die maßgeblichen Werte der TA Luft werden eingehalten.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Es kommt zu keiner Neuversiegelung.	-
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik.	Die Betriebseinheiten werden mit moderner Technik ausgerüstet.

Ein Eingriff für die Schutzgüter Luft und Klima ist nicht herauszustellen. Die Versiegelungsfläche wird nicht erhöht und der Tierbestand wird reduziert.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Die zu erhaltenden Grün- und Freiflächen im Plangebiet können Teil funktionsverluste durch positive kleinklimatische Wirkungen (u. a. Flächen relativer Luftruhe, ausgeglichenerer Tagesgang der Lufttemperatur) kompensieren.

2.2.b.5 Landschaft

Es folgt eine Betrachtung des Schutzgutes Landschaft. Die folgende Tabelle stellt die relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kurz dar.

Tabelle 9: Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Landschaft		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Durch die Bautätigkeit wird temporär in das Landschaftsbild eingegriffen.	-
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Es kommt zu keiner Neuversiegelung.	-
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant. Die einschlägigen Werte der TA Luft und TA Lärm werden eingehalten.	-
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.

Klimawandels,		
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.

Ein Eingriff für das Schutzgut Landschaft ist nicht herauszustellen. Die Versiegelungsfläche wird nicht erhöht und die vorhandenen Gehölzstrukturen werden erhalten. Die Hofanlage Ossevorth ist bereits ins Landschaftsbild eingebunden.

2.2.b.6 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a & i BauGB)

Das Wirkungsgefüge der Schutzgüter steht in enger Wechselwirkung untereinander. Stoffumwandlungsprozesse des Bodens beeinflussen die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, selbst lokalklimatische Besonderheiten oder Veränderungen wirken sich auf das Schutzgut Wasser, beispielsweise die Rate der Grundwasserneubildung aus. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Klima / Luft sind selbst in einem bereits vorbelasteten Raum ständig gegeben.

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Auf die Wechselwirkungen wurde z. T. bereits bei der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter eingegangen. Es bestehen direkte Beziehungen zwischen dem Boden, Oberflächenwasser, Pflanzen und Tieren sowie zwischen dem Grundwasser und dem Oberflächenwasser.

Die folgende Tabelle versucht die Folgen der Planung in einen einfachen Chema zu bewerten.

Tabelle 10: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet

Leserichtung	Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	Tiere	Pflanzen	biologische Vielfalt	Fläche	Boden	Wasser	Klima	Luft	Landschaft	kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit		+	+	+	0	+	+	0	+	0	0
Tiere	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0
Pflanzen	0	0		0	0	0	0	0	0	0	0
biologische Vielfalt	0	0	0		0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0	0	0	0		0	0	0	0	0	0
Boden	0	0	0	0	0		0	0	0	0	0
Wasser	0	0	0	0	0	0		0	0	0	0
Klima	0	0	0	0	0	0	0		0	0	0
Luft	0	0	0	0	0	0	0	0		0	0
Landschaft	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
kulturelles Erbe und s. Sachgüter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
-- stark negative Wirkung	- negative Wirkung		o neutrale Wirkung			+ positive Wirkung			++ stark positive Wirkung		

Durch die Planung ist kein Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung herauszustellen, da es zu keiner Neuversiegelung und keinen zusätzlichen Immissionen kommt.

Positive Effekte ergeben sich durch die Reduzierung des Tierbestandes und der Modernisierung der Betriebseinheiten. Hieraus resultiert eine Verringerung der Immissionen mit positiven Wirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Luft.

Aufgrund der derzeitigen Nutzung des Gebietes sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als positiv zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

2.2.b.7 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Auf Grund des Abstandes von mindestens 2,34 km in südöstlicher Richtung zum nächstgelegenen Natura 2000- Gebiet (Vogelschutzgebiet V 16) sind keine Auswirkungen zu erwarten. Des Weiteren erfolgt eine Reduzierung der Immissionen (Landwirtschaftskammer Niedersachsen 2020).

2.2.b.8 Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

2.2.b.8.1 Immissionen Landwirtschaft

Entsprechend der Ausführungen des Immissionsschutztechnischen Berichtes der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2020) sind keine erheblichen Auswirkungen herauszustellen. Es erfolgt eine Reduzierung der Immissionen.

2.2.b.8.2 Sonstige Immissionen

Sonstige Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sind irrelevant. Zum Schutzgut Lärm liegt ein Gutachten vor. Das Gutachten bestätigt die Beurteilung.

2.2.b.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Es sind keine Auswirkungen herausstellbar.

2.2.c Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen

2.2.c.1 Tiere

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 wurden keine faunistischen Kartierungen durchgeführt.

Das Plangebiet hat keine höhere Bedeutung für Vogelarten, Fledermäuse oder geschützte Pflanzenarten und Vegetationsgesellschaften.

Natura 2000- Gebiete und / oder FFH- Lebensraumtypen (LRT) werden durch die vorliegende Planung nicht im erheblichen Maße beeinträchtigt.

Durch die Umbaumaßnahmen können allerdings Brut- und Ruheräume gebäudebewohnende Arten beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sollte eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) als Vermeidungsmaßnahme erfolgen, um soweit möglich auszuschließen, dass z. B. Fledermauspopulationen oder gebäudebewohnende Vogelarten (z. B. Schleiereule, Turmfalke, Schwalben) erheblich durch die Planung betroffen sind. Bei Funden

können geeignete Maßnahme zum Schutz der Arten eingeleitet und behördlich abgestimmt werden.

2.2.c.2 Pflanzen, Biotoptypen, Kompensation

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind aufgrund der bestehenden Versiegelung nicht notwendig. Es handelt sich um Umbaumaßnahmen an vorhandenen Ställen. Die im Geltungsbereich gelegenen Heckenstrukturen / Pflanzungen werden mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt.

2.2.c.3 Fläche und Boden

Generell gilt vor dem Hintergrund des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes die Versiegelung und somit den Flächenverbrauch auf ein absolut notwendiges Maß zu beschränken. Des Weiteren sind versiegelte Bereiche im möglichen Umfang zu entsiegeln, zu lockern und eine Wiedernutzbarkeit herzustellen.

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 wird keine Neuversiegelung planungsrechtlich vorbereitet.

2.2.c.4 Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

2.2.c.4.1 Grundwasser

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 wird keine neue Versiegelung vorbereitet. Da das anfallende unbelastete Oberflächenwasser jedoch anlagennah über den belebten Oberboden versickert werden kann, kann der Eingriff verringert werden. Die Bestandssituation wird aufgegriffen und weitergeführt.

2.2.c.4.2 Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 werden keine Oberflächengewässer betroffen bzw. die im Geltungsbereich liegenden Gräben werden als Fläche für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses festgesetzt. Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser wird anlagennah über den belebten Oberboden verrieselt. Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des örtlichen Unterhaltungs- und

Landschaftspflegeverbandes eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen. Das NWG bzw. das WHG in ihren jeweils aktuellen Fassungen sind zu beachten.

2.2.c.5 Luft und Klima

Die bestehenden Grün- und Freiflächen im Plangebiet können Teilfunktionsverluste durch positive kleinklimatische Wirkungen (u. a. Flächen relativer Luftruhe, ausgeglichenerer Tagesgang der Lufttemperatur) kompensieren. Allerdings sind Auswirkungen auf Luft und Klima nicht herauszustellen.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Folgende Maßnahmen, die in den Bauleitplänen bestimmt werden, dienen dem Klimaschutz bzw. der Anpassung an den Klimawandel:

- Verzicht auf Neuversiegelung
- Begrünung der nicht überbauten Flächen
- Installation von Sonnenkollektoren

2.2.c.6 Landschaft

Aufgrund des direkten Umbaus auf der bestehenden Hofstelle nicht notwendig, jedoch sind Pflanzmaßnahmen im Vorhabenbereich grundsätzlich möglich. Die Gehölze werden im Bestand gesichert.

2.2.c.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

In die Planunterlagen sollte ein Hinweis auf die Meldepflicht von möglichen Bodenfunden aufgenommen werden. Allerdings erfolgten die baulichen Veränderungen innerhalb der bestehenden Gebäudestrukturen. Eine Freilegung von Kultur- und sonstige Sachgüter ist somit nicht anzunehmen.

2.2.d Anderweitige Planungsmöglichkeiten; Gründe für die getroffene Wahl

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen aufgrund der Ausführungen in der Begründung nicht in Frage. Ein bestehender betrieblicher Ansatz (Hofstelle) wird weiterentwickelt bzw. mit Blick auf moderner Haltungsformen / -vorgaben angepasst.

Standort

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen aufgrund der Ausführungen in der Begründung nicht in Frage. Die Vorhabenplanung findet auf dem Hof statt. Eine verkehrliche Anbindung zur Vorhabenfläche ist vorhanden. Es wird herausgestellt, dass das geplante Vorhaben i.V.m. den Grundzügen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 vereinbar ist.

Planinhalt

Die Gründe für die Festsetzung des SO (Tier) sind der Begründung zu entnehmen.

2.2.e Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j)

Eine Anfälligkeit der nach dieser Bauleitplanung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB bzw. Nr. 2e der Anlage 1 zum BauGB ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

2.3 Zusätzliche Angaben (Anlage 1 Ziff 3 zum BauGB)

2.3.a Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung (Ziff. 3a) Anlage 1 BauGB) Umweltbericht / Eingriffsregelung

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde dieser Umweltbericht einschließlich Eingriffsbetrachtung erstellt, der fachlich auf den Landschaftsrahmenplan und auf die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVS) der regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH (Stand 2021) zurückgreift.

Als weitere Beurteilungsgrundlagen sind der Immissionsschutztechnischer Bericht (Landwirtschaftskammer Niedersachsen 2020) mit den Themenbereichen Geruch, Staub, Keimbelastung, Stickstoff und Ammoniak sowie das Lärmgutachten (Jacobs 2020) zu nennen.

Alle weiteren Punkte wurden verbal- argumentativ unter Berücksichtigung vorhandener Daten und Vergleichswerte abgearbeitet. Für die Biotoptypenkartierung wurde der „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (Stand Februar 2020 (NLWKN 2020)) verwendet.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Es wurde keine avifaunistischen Erfassungen durchgeführt.

Immissionsschutzgutachten (Geruch, Staub, Bioaerosole, Ammoniak/Stickstoff), LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN, Oldenburg, 14.10.2020

Um nachzuweisen, dass im Plangebiet keine unzulässigen Immissionsrichtwerte aus der Tierhaltung überschritten werden, wurde dieses Gutachten erstellt.

Lärmschutzgutachten zur Nutzungsänderung der Sauenställe zu Schweinemastställen mit 570 Plätzen und zu Ferkelställen mit 568 Plätzen (nur Änderung der Aufstallung) in 26899 Rhede (JACOBS 05.08.2020)

Um nachzuweisen, dass es zu keinen unzulässigen Lärmbelastungen kommt.

Schwierigkeiten bei der Erhebung

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Bei der vorliegenden Planung erfolgt eine Modernisierung innerhalb der bestehenden Bestandssituation. Neue Gebäude werden nicht errichtet und die Gehölze werden erhalten. Der Tierbestand wird reduziert und die Immissionen gesenkt.

2.3.b Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie gegebenenfalls weiteren Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

2.3.c Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen oder zu ändern, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Der Planungsbedarf für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 der Gemeinde Rhede (Ems) ergibt sich aus den Planungen zur Änderung der zulässigen Nutzung gemäß § 11 Abs. 1 BauGB mit der Zweckbestimmung – Gewerbliche Tierhaltung –; diese Gebiete werden festgesetzt, wenn sie sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden.

Das Plangebiet liegt im westlichen Gebiet von Rhede (Ems) und ist bisher im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rhede (Ems) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 deckt sich mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche im Parallelverfahren durchgeführt wird und eine Sonderbaufläche darstellt. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 1,98 ha.

Als zu untersuchende Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit dieser Bebauungsplanänderung vorbereitet werden, sind zu nennen:

- Immissionen (Tierhaltung)
- Lärm

Die Eingriffe in Natur und Landschaft (einschließlich Bodenversiegelung und Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen) werden im Umweltbericht

unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben ermittelt und bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert.

Durch die Planung ist **kein** Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung herauszustellen, da es zu keiner Neuversiegelung und keinen zusätzlichen Immissionen kommt.

Positive Effekte ergeben sich durch die Reduzierung des Tierbestandes und der Modernisierung der Betriebseinheiten. Hieraus resultiert eine Verringerung der Immissionen mit positiven Wirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Luft.

Aufgrund der derzeitigen Nutzung des Gebietes sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als positiv zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung durch die Gebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

2.3.d Referenzliste der Quellen (Ziff. 3d) Anlage 1 BauGB)

Literatur und Quellen

DRACHENFELS, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FF-Richtlinie. Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen, Heft A/4 1-326, Hannover

DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung - Informationsdienst des Naturschutz Niedersachsen 32. Jg. Nr. 1 1-60, Hannover

LANDKREIS EMSLAND (2001): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Emsland

LANDKREIS EMSLAND (2010): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland

LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN (2020): Immissionsschutztechnischer Bericht

JACOBS (2020): Lärmschutzgutachten zur Nutzungsänderung der Sauenställe zu Schweinemastställen mit 570 Plätzen und zu Ferkelställen mit 568 Plätzen (nur Änderung der Aufstallung) in 26899 Rhede

REGIONALPLAN & UVP (2021): Umweltverträglichkeitsstudie zum Bauvorhaben Ossevorth

Rechtsgrundlagen

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970)

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), aktuelle Fassung

Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), aktuelle Fassung

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), aktuelle Fassung

Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), aktuelle Fassung

Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), aktuelle Fassung

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), aktuelle Fassung

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. **BImSchV**) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), aktuelle Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (**NBodSchG**) vom 19. Februar 1999, aktuelle Fassung

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (**NDSchG**) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135)

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (**NWaldLG**) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**NUVPG**) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. Nr. 13/2007 S. 179), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (**NROG**) vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Wassergesetz (**NWG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr.5/2010 S. 64), aktuelle Fassung

Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), aktuelle Fassung

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VogelSch-RL**) (ABl. Nr. L 103 S. 1), aktuelle Fassung

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-Richtlinie**, FFH-RL) (ABl. Nr. L 206 S. 7), aktuelle Fassung

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), Ausgabe Dezember 2006

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - **GefStoffV**) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), aktuelle Fassung

Hinweise auf Internet-Adressen

Server des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) / NIBIS-Kartenserver

<http://nibis.lbeg.de>

Server des Landesamtes für Geobasisinformation und Landvermessung Niedersachsen

http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

Server des Bundesumweltministeriums

<http://www.umweltbundesamt-umwelt-deutschland.de>

http://www.bmu.de/klimaschutz/nationale_klimapolitik/doc/5698.php

<http://www.umweltbundesamt.de/gesundheit/laerm/index.htm>

Teil 3 Abwägung und Verfahren

3.1 Verfahren

Aufstellungsbeschluss durch den Rat	
Ortsübliche Bekanntmachung	
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB vom bis (einschl.)	
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom	
Auslegungsbeschluss durch den Rat	
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB vom bis (einschl.)	
Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom	
Satzungsbeschluss durch den Rat	

3.2 Abwägung zu den einzelnen Stellungnahmen

3.2.1 Frühzeitige Beteiligung der TöB/Behörden/Öffentlichkeit

Im Verfahren gem. § 3 (1) und 4 (1) BauGB wurden nachfolgende Anregungen/Hinweise und Einwendungen vorgetragen:

Siehe beigefügte Anlage D: Synopse zum Verfahren gem. § 3 Abs.1 und § 4
Abs.1 BauGB – frühzeitige Beteiligung der
Öffentlichkeit und Behörden -

3.2.2 Auslegung bzw. Beteiligung der TöB/Behörden/Öffentlichkeit

Im Verfahren gem. § 3 (2) und 4 (2) BauGB wurden nachfolgende Anregungen/Hinweise und Einwendungen vorgetragen:

Die Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden im weiteren Verfahren eingeholt. Die Begründung wird um die Ergebnisse dieses Beteiligungsverfahrens ergänzt.

3.3 Abwägungsergebnis

Gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind die privaten und öffentliche Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gem. § 1a Abs. 2 und 3 sind auch der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie die Eingriffsregelung (Ausgleich und Ersatz) in die Abwägung einzubeziehen.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Regulierung von Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Rhede (Ems) soll für die gewerbliche Tierhaltung/Hofstelle ein Bauleitplanverfahren durchgeführt werden.

Ziel der Änderung ist die Umwandlung der vorhandenen Sauenställe zu Schweinmastställen mit 570 Plätzen und Ferkelställen mit 568 Plätzen. Zusätzlich sollen die Tierzahlen im vorhandenen Schweinmaststall von 840 auf 740 Plätze verringert werden.

Für eine wirtschaftliche Betriebsführung und zur Sicherung des Standortes ist es zwingend erforderlich die Schweinehaltung sinnvoll an aktuelle Tierhaltungsstandards in Bezug auf das Tierwohl anzupassen.

Der Betriebsinhaber plant die Tierhaltung an seinem Betriebsstandort schrittweise zu reduzieren bzw. die Stallanlagen zu modernisieren.

Der gewerbliche Vollerwerbsbetrieb erfüllt die von der Gemeinde Rhede (Ems) beschlossenen Kriterien für den Einstieg in das Bauleitplanverfahren.

Die Planung umfasst die Überplanung des vorhandenen Betriebsstandortes, somit ist keine alternative Standortuntersuchung erforderlich.

Der Forderung des § 1a BauGB nach sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird nachgekommen.

Durch die vorliegende Planung erfolgt kein erheblicher Eingriff in die Belange von Natur- und Landschaft sowie des Artenschutzes.

Zur Berücksichtigung immissionsrechtlicher Belange wurden Fachgutachten bezüglich Gerüche, Stickstoffdisposition sowie Lärmemissionen erstellt und im weiteren Verfahren offengelegt.

Die Untersuchungen ergaben, dass keine wesentlichen nachteiligen immissionsrechtliche Auswirkungen durch die Planung zu erwarten sind.

Durch gutachterlich erforderliche Schutz- und Minderungsmaßnahmen werden die Schutzansprüche der umliegenden Nachbarschaft sichergestellt.

3.4 Verfahrensvermerke

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 31 „Hofstelle Ossevorth“ wurde ausgearbeitet von der Ing.-Büro W. Grote GmbH, Bahnhofstraße 6-10, 26871 Papenburg.

Bearbeitet:
Papenburg,

Die Entwurfsbegründung zum vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 31 „Hofstelle Ossevorth“ hat in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen.

Gemeinde Rhede (Ems),

- Bürgermeister -

Die Begründung zum vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 31 „Hofstelle Ossevorth“ hat der endgültigen Beschlussfassung (Satzungsbeschluss) zugrunde gelegen.

Gemeinde Rhede (Ems),

- Bürgermeister -